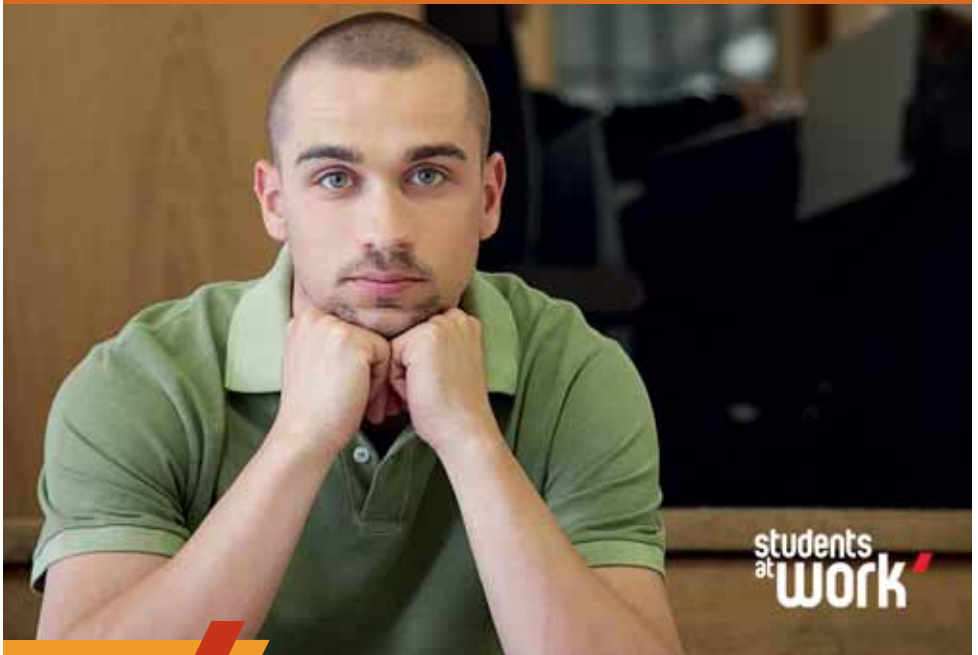


Studium. BAföG. Job.

Tipps und Infos zur Studienfinanzierung
Eine Broschüre der DGB-Jugend



Impressum

Herausgeber:
Deutscher Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand Bereich Jugend
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Verantwortlich: Ingrid Sehrbrock
Redaktion: Andreas Schackert
Gestaltung: Heiko von Schrenk
Druck: PrintNetwork pN GmbH

Alle Fotos: Fancy; außer: Seite 5 (DGB-Jugend),
Seite 36/37 (Daniel Gasienica / flickr.com),
Seite 42 (ring2 / flickr.com, PictureChaser / flickr.com),
Seite 43 (Oszedo / flickr.com),
Seite 45 (svenwerk / flickr.com),
Seite 46 (.marqs / photocase.com)

Erscheinungsdatum: November 2010
(6. Auflage)

Gefördert aus Mitteln des BMFSFJ

Finanzierungsmöglichkeiten für das Studium	6	Erste Hilfe	36
Unterhalt von den Eltern	7	Arbeit weg – Recht auf Sozialleistungen?	36
Das Kindergeld	8	GEZ-Gebührenbefreiung	36
BAföG	8	Wohngeld	36
BAföG für ausländische Studierende	10	Hartz IV und Studierende	38
Elternunabhängiges BAföG	11	Bezug von ALG II und Sozialgeld für Studierende und Angehörige	38
Zweitausbildung	11	Kinderzuschlag für Studierende mit Kind	39
Stipendium	12		
Studienkredit	13	Praktika	40
Fragen kostet nichts	13	Praktika nach Studienordnung	42
		Freiwillige Praktika	42
Das selbstfinanzierte Studium	14	Praktika vor oder nach dem Studium	43
Der Job	15		
Steuern	16	Unterstützung durch uns	44
Sozialversicherung	17	Gewerkschaften an der Hochschule	46
Rentenversicherung	18	Kostenlose Beratung vor Ort	47
Krankenversicherung	18		
Unfallversicherung	19	Literatur	48
Deine Rechte im Job	20	Unsere Publikationen	48
Arbeitsvertrag	20	Weitere Publikationen	48
Lohn	22		
Krankheit	22		
Urlaub, Pausen, Feiertage	23		
Mutterschutz	24		
Kündigungsschutz	24		
Arbeitsschutz	25		
Tarifverträge	26		
Personal- und Betriebsrat	26		
Beschäftigungsverhältnisse	28		
Der Mini-Job	28		
Der Mini-Job in Privathaushalten	29		
Kurzfristige Beschäftigung	29		
Reguläre studentische Beschäftigung	30		
800-Euro-Jobs (Gleitzone Niedriglohnsektor)	30		
Jobben an der Uni	31		
Freiberufliche bzw. selbstständige Tätigkeit	32		
Vorsicht vor Schwarzarbeit	35		





Stell dir vor, von heute auf morgen würden alle Studierenden ihre Jobs und Praktika an den Nagel hängen. Vermutlich müssten die Fernsehsender ein Notprogramm starten, weite Teile der Gastronomie müssten auf Selbstbedienung umstellen, viele Hotels und Krankenhäuser hätten nachts niemanden mehr, der zur Stelle ist, und in der Werbebranche gäbe es für die verbleibenden Beschäftigten den 24-Stunden-Arbeitstag.

Studierendenjobs sind eine tragende Säule in unserem Wirtschaftssystem. Wer kein Geld für eine tariflich bezahlte Vollzeitstelle übrig hat, heuert einen Studenten oder eine Studentin an. Wer schnell ein paar Arbeiten erledigt haben möchte, fragt bei der Jobvermittlung der Uni nach. Studierende sind als Arbeitnehmer/innen beliebt: jung, einfallsreich, günstig und flexibel. Während des Studiums zu arbeiten, bietet einige Vorteile: Neben dem zusätzlichen Einkommen ist es eine (hoffentlich) angenehme Abwechslung. Außerdem sind Praxiserfahrungen für den Berufseinstieg nach der Uni eine große Hilfe.

Diese Broschüre ist für alle arbeitenden Studierenden an Universitäten und Fachhochschulen gedacht. Sie soll ein Leitfaden im Dschungel der Arbeitswelt sein, in den sich Studierende häufig begeben müssen. Wer das ganze Heft liest, hat einen fundierten Überblick über die arbeits- und steuerrechtlichen Fragen, die sich bei Studierendenjobs ergeben. Die nicht immer einfache rechtliche Materie haben wir durch praktische Tipps ergänzt. Weitere Hilfe bekommst du auf unserer Homepage www.students-at-work.de, wo du auch Kontakt mit unseren Beraterinnen und Beratern aufnehmen kannst.

Viel Spaß bei der Lektüre und viel Glück bei der Jobsuche wünscht

René Rudolf

DGB Bundesjugendsekretär



Finanzierungsmöglichkeiten für das Studium

Die Frage »Wer soll das bezahlen?« stellen sich Studierende nicht nur vor Beginn ihres Studiums, sondern oft auch während der gesamten Zeit an der Hochschule. Viele Studierende kombinieren mehrere Geldquellen miteinander. Neben dem Jobben gibt es folgende Möglichkeiten der Studienfinanzierung:

- Unterhalt von den Eltern bzw. von einem Elternteil
- BAföG-Förderung
- ein Stipendium

Eltern sind gegenüber ihren Kindern grundsätzlich ein Leben lang unterhaltspflichtig. Das heißt allerdings nicht, dass du dich auf die faule Haut legen kannst. Wer volljährig ist, kann keinen Unterhalt mehr von seinen Eltern erwarten und muss sein Einkommen selbst verdienen. Nur während der Ausbildung und während des Studiums besteht diese »Erwerbspflicht« nicht. Wenn du bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen hast, sind deine Eltern in der Regel nicht verpflichtet, dir Unterhalt für das Studium zu zahlen. Es gibt jedoch auch hier Ausnahmeregelungen.

Wenn das Studium deine Erstausbildung ist, hast du nach bisheriger Rechtsprechung grundsätzlich Anspruch auf Unterhalt bis zum 27. Lebensjahr. Die Höhe des Unterhalts, den die Eltern (oder andere unterhaltspflichtige Personen, z.B. Großeltern) tatsächlich zahlen müssen, richtet sich nach ihren wirtschaftlichen Möglichkeiten. Beispielrechnungen bietet die »Düsseldorfer Tabelle«. Wenn deine Eltern zwar unterhaltspflichtig sind, aber nicht genug übrig haben, um Unterhalt zahlen zu können, springt das BAföG (s. Seite 8) ein.

Wenn du bisher keinen Unterhalt von deinen Eltern bekommen hast, z.B. weil du zu Hause gewohnt oder deinen Lebensunterhalt selbst verdient hast, solltest du deine Eltern in einem netten Gespräch über die Kosten deines Studiums informieren und sie bitten, dich finanziell zu unterstützen. Unterhaltsdiskussionen in der eigenen Familie sind ein heikles Thema und Eltern reagieren mitunter eigentümlich: »Ich zahle dir für ein Zimmer 100 Euro, den Rest musst du dir selbst verdienen. Das war bei mir

damals auch nicht anders!« Überleg dir also, wie du deine Eltern auf schonende Weise überzeugen kannst, dich zu unterstützen.

Natürlich ist es möglich und erfolgversprechend, den Unterhalt gerichtlich einzuklagen, doch das belastet den Familienfrieden. Beachte, dass Unterhaltsfragen sehr vom Einzelfall abhängig sind. Leben beide Eltern getrennt, wird dadurch die Frage des Unterhaltes meist komplizierter. Wenn du bereits verheiratet bist oder warst oder alleinerziehend bist, bestehen oft auch Unterhaltspflichten der/des (früheren) (Ehe)Partners/in. Wenn du dir unsicher bist, ob und in welchem Umfang deine Eltern für deinen Unterhalt aufkommen müssen, ist es sinnvoll, eine Rechtsauskunft einzuholen.

§ Info

Unterhaltspflicht der Eltern:
BGB §1610

Unterhalt umfasst Kosten für den Lebensbedarf und für eine angemessene, berufsqualifizierende Ausbildung.

aktuelle Düsseldorfer Tabelle:
www.olg-duesseldorf.nrw.de/service/ddorftab/intro.htm

Sozialberatung: Viele Studierendenvertretungen bieten eine kostenlose Sozialberatung auch für Unterhaltsfragen an. Auch viele BAföG-Berater/innen im Studentenwerk besitzen Fachwissen zum Elternunterhalt.

Kindergeld gibt es für die Eltern, bis das »Kind« 18 Jahre alt ist. Wenn du dich in einer Ausbildung oder in einem Freiwilligen Jahr befindest, erhalten deine Eltern jedoch bis zu deinem 25. Lebensjahr monatlich mindestens 184 Euro Kindergeld für dich. Die Altersgrenze wird für diejenigen, die Wehr- oder Zivildienst geleistet haben, um die entsprechende Pflichtdienstzeit erweitert.

Wenn deine Eltern – aus welchen Gründen auch immer – keinen Unterhalt oder zumindest weniger als das Kindergeld zahlen, kannst du die Auszahlung des gesamten Kindergeldes an dich selbst erwirken. Ansprechpartner ist die Familienkasse des örtlichen Arbeitsamtes.

Ganz wichtig: Kindergeld wird nur ausgezahlt, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge die Grenze von 8.004 Euro im Jahr nicht übersteigen. Stammt dein Einkommen aus abhängiger Beschäftigung, kannst du entstandene Werbungskosten, mindestens aber den Pauschbetrag von 920 Euro abziehen. Beachte aber, dass beim Kindergeld auch Renten, Stipendien und der Teil des BAföGs, der als Zuschuss gezahlt wird, als Einkommen gelten.

§ Info

Anzurechnendes Kindergeld:
BGB § 1612b

Ausführliche Informationen des
Arbeitsamtes zum Kindergeld:
www.arbeitsagentur.de
unter → Bürgerinnen und Bürger →
Familie und Kinder → Kindergeld

Damit alle entsprechend ihren Neigungen, Eignungen und Leistungen studieren können, gibt es das Bundesausbildungsförderungsgesetz – kurz BAföG. Nach diesem Gesetz erhalten Kinder aus einkommensschwachen Familien im Studium finanzielle Unterstützung – auch diese Geldleistungen heißen umgangssprachlich BAföG. Falls ein Praktikum zwingende Voraussetzung für einen Studiengang ist, kannst du dafür ebenfalls BAföG beantragen.

Das bewilligte BAföG kann – je nach errechnetem Bedarf – bis zu 670 Euro im Monat betragen. Wer eigene Kinder bis 10 Jahren hat, bekommt zusätzlich monatlich mindestens 113 Euro Betreuungszuschuss.

Das BAföG ist nur zur Hälfte ein Zuschuss, also eine Unterstützung vom Staat. Die andere Hälfte ist ein zinsloser Kredit, der nach dem Studium zurückgezahlt werden muss. Die Höhe der Rückzahlungsumme beträgt höchstens 10.000 Euro und kann auch gemindert werden, etwa bei einem sehr guten Examen.

Einen BAföG-Antrag solltest du in jedem Fall stellen – auch eine Ablehnung kann später bei anderen Ämtern (z.B. fürs Wohngeld) hilfreich sein. Außerdem steht auf dem Bescheid, wie viel Unterhalt deine Eltern mindestens zahlen müssen. BAföG wird meist abhängig vom Einkommen und Vermögen der Eltern (Ausnahmen s. Seite 11) und des Antragstellers/der Antragstellerin gezahlt. Deine Eltern müssen dem BAföG-Amt also ihre Einkünfte offen legen. Tun sie dies nicht, kann das BAföG-Amt auf deinen Antrag hin in Vorleistung gehen und dir Geld auszahlen, das es dann später even-

tuell von deinen Eltern zurückverlangt. Andere Unterhaltspflichten (s. Seite 7) werden natürlich ebenfalls berücksichtigt.

Deine eigenen Einkünfte aus Nebenjobs sollten 4.800 Euro brutto in zwölf Monaten (entspricht monatlich etwa 400 Euro) nicht übersteigen, sonst wird dein BAföG-Anspruch entsprechend gekürzt (Kindergeld zählt hier nicht als Einkommen). Ist der BAföG-Bewilligungszeitraum kürzer als zwölf Monate, wird das zulässige Einkommen anteilig berechnet. Wenn du mehr als 5.200 Euro Vermögen hast, musst du dieses erst aufbrauchen, bevor du BAföG bekommst. Wer eigene Kinder hat, kann sich über höhere Freibeträge freuen.

Die Bezeichnung »BAföG-Amt« steht in unserem Text für die BAföG-Abteilungen der örtlichen Studentenwerke. Dort gibt's den BAföG-Antrag, und dort werden die Anträge auch bearbeitet. Das Antragsformular ist lang und ausführlich. Hier ein paar Tipps zum Ausfüllen:

- Besorge das Formular so früh wie möglich, z.B. auf der Internetseite des Bundesministeriums für Bildung und Forschung. BAföG gibt es nicht rückwirkend, deshalb gib den Antrag noch im ersten Monat deines Studiums ab, auch wenn er noch unvollständig ist. Fehlende Unterlagen kannst du nachreichen.
- Scheu dich nicht davor, dich beraten zu lassen: An vielen Hochschulen bietet die Studierendenvertretung (AStA, StuRA, Fachschaften) eine kompetente BAföG-Beratung an. Dort kennt man sich auch mit den Gepflogenheiten des örtlichen BAföG-Amtes aus.

Und natürlich helfen die Bearbeiter/innen im BAföG-Amt beim Ausfüllen.

- Kopiere den ausgefüllten Antrag, bevor du ihn abgibst. So weißt du beim Wiederholungsantrag, welche Informationen du beim letzten Mal gegeben hast.

Wenn alle von dir eingereichten Unterlagen beim BAföG-Amt liegen, dauert die Bearbeitung nochmals einige Wochen. Das Geld wird dann rückwirkend ab Antragstellung gezahlt. Wer nicht so lange warten kann, muss eine Vorauszahlung beim BAföG-Amt beantragen.

Wichtig: Auch wer bereits BAföG erhält, muss nach jedem zweiten Semester einen neuen Antrag stellen. Wenn sich deine wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben, z.B. durch Arbeitslosigkeit eines Elternteiles, kannst du auch sonst jederzeit einen Änderungsantrag stellen.

§ Info

Alle Regelungen zur Ausbildungsförderung und ausführliche Erläuterungen findest du im BAföG-Handbuch 2008 der GEW (ISBN 3-89472-286-9).

BAföG-Anspruch vorher ausrechnen:
www.bafog-rechner.de

Infos der BAföG-Ämter:
www.studentenwerke.de

Infos vom Bundesbildungsministerium:
www.das-neue-bafog.de

BAföG für ausländische Studierende

Um BAföG-berechtigt zu sein, muss man in der Regel die deutsche Staatsangehörigkeit haben. Allerdings gibt es viele Ausnahmen, die auch Ausländer/innen eine BAföG-Förderung ermöglichen. Unabhängig von den BAföG-Regelungen musst du dich legal in Deutschland aufhalten, um hier studieren zu können.

BAföG-Voraussetzungen für Studierende aus Nicht-EU-Staaten:

- Du bist heimatlos, Flüchtling, stehst unter Abschiebeschutz oder bist asylberechtigt.
- Du hast eine Aufenthaltserlaubnis, die voraussichtlich auch weiter verlängert wird (»Bleibeperspektive«). Anderenfalls musst du dich mindestens vier Jahre in Deutschland aufgehalten haben.
- Du hast deinen ständigen Wohnsitz in Deutschland, und mindestens ein Elternteil hat sich in den letzten sechs Jahren in Deutschland aufgehalten und war davon mindestens drei Jahre erwerbstätig. Diese Zeit kann sich durch Arbeitsunfähigkeit, Mutterschaft, Fortbildung, Anspruch auf Arbeitslosengeld I etc. verringern.
- Du hast 60 Monate in Deutschland (legal und nachweisbar) deinen Lebensunterhalt verdient. Ferienjobs und Ausbildungsgänge werden nicht angerechnet.

§ Info

BAföG für ausländische Studierende:
BAföG § 8

BAföG-Voraussetzungen für Studierende aus EU-Staaten:

- Du selbst oder deine Eltern oder dein Ehepartner/deine Ehepartnerin haben das Recht auf Daueraufenthalt in der BRD entsprechend dem EU-Freizügigkeitsgesetz.
- Du warst in Deutschland erwerbstätig und strebst ein fachlich nahestehendes Studium an. Du hast zum Beispiel als Journalist gearbeitet und möchtest jetzt Publizistik studieren.

Diese Kriterienliste soll als grober Überblick dienen, sie ist nicht bis ins Detail vollständig. In jeden Fall ist es sinnvoll, dass du dich vor Antritt deines Studiums dazu beraten lässt, ob du BAföG-berechtigt bist.



Unter bestimmten Umständen wird BAföG auch unabhängig vom Einkommen der Eltern gezahlt, z.B. an Studierende,

- die nach ihrem 18. Geburtstag bereits fünf Jahre lang erwerbstätig waren (ersatzweise: Arbeitslosigkeit mit Bezug von Arbeitslosengeld und Wehr- bzw. Zivildienst).
- die eine dreijährige Berufsausbildung absolviert haben und danach drei Jahre (bzw. bei Lehrzeitverkürzung entsprechend länger) berufstätig waren.
- die älter als 30 Jahre und nicht von der Altersgrenze der BAföG-Förderung betroffen sind, z.B. weil sie das Abitur über den zweiten Bildungsweg erworben haben.
- deren Eltern im Ausland leben und rechtlich oder tatsächlich nicht ihrer Unterhaltspflicht nachkommen können.

§ Info

Auskunftspflicht der Eltern:
BGB §1605
Elternunabhängiges BAföG:
BAföG §11

Wer bereits einen Beruf erlernt, ein Studium abgeschlossen oder nach dem vierten Semester abgebrochen hat, beginnt mit dem nächsten Studium eine Zweitausbildung. In diesem Fall ist der Rechtsanspruch auf Elternunterhalt bzw. BAföG stark eingeschränkt. Informiere dich deshalb vor Beginn einer Zweitausbildung darüber, welche finanziellen Ansprüche du gegenüber Staat und Eltern geltend machen kannst, z.B. hilft dir eine Vorprüfung durch das BAföG-Amt.

Drei Beispiele: Ein vollständiges zweites Studium nach Abschluss eines ersten Unistudiums wird nicht gefördert. Ein Uni-Studium, das auf ein abgeschlossenes FH-Studium aufbaut, ist oft förderungswürdig. Das BAföG wird als verzinstes Darlehen ausgezahlt. Die Kombinationen »Schule – Ausbildung – Studium« oder »Schule – Ausbildung – Schule (Abitur über den Zweiten Bildungsweg) – Studium« sind in der Regel förderungswürdig.

§ Info

BAföG bei Zweitausbildung: BAföG § 7
Elternunterhalt bei Zweitausbildung:
BGB §1610



Stipendium

Das Stipendium hat bei vielen den Ruf, nur für »Streber/innen« oder Leute mit Verbindungen interessant zu sein. Das stimmt nicht. Zwar werden nur zwei Prozent aller Studierenden so gefördert, doch warum solltest du nicht dazu gehören? Es gibt zahlreiche Studienförderungswerke: Stiftungen von Parteien und Kirchen, von Staat, Wirtschaft und Gewerkschaft.

Dazu kommen private Stiftungen, die nicht von gesetzlichen Förderungsregeln abhängig sind. Sie alle fördern Studierende, die politisch oder sozial engagiert sind oder fachlich besonders qualifiziert ihr Studium verfolgen. Der Deutsche Akademikerinnenbund etwa fördert speziell Frauen kurz vor dem Studienabschluss. Besonders leistungsbegabte Studierende werden von der Studienstiftung des Deutschen Volkes unterstützt. Und die Hans-Böckler-Stiftung des DGBs fördert Studierende ab dem ersten Semester, die ein gewerkschaftliches oder ein gewerkschaftsnahes Engagement vorweisen können. Parteizugehörigkeit oder Gewerk-

schaftsmitgliedschaft sind keine notwendigen Voraussetzungen für ein Stipendium. Wenn du ehrenamtlich aktiv bist, lohnt sich ein kleiner Check, ob es ein Studienförderungswerk gibt, das auf deiner Linie liegt.

Die Bewerbungsverfahren der Förderwerke sind recht unterschiedlich, bei einigen musst du sogar vorgeschlagen werden. Das Stipendium wird oft elternabhängig gezahlt, muss aber nicht zurückgezahlt werden. Neben der materiellen gibt es bei jedem Stipendium auch eine ideelle Förderung: Studierendengruppen, die sich gegenseitig unterstützen; ein Bildungsprogramm; Tipps und Kontakte für den Berufseinstieg.

Voraussichtlich zum Sommersemester 2011 startet zudem das nationale Stipendienprogramm des Bundes. Im Rahmen dieses Programmes vergeben die Hochschulen Stipendien in Höhe von 300 Euro monatlich, die zur Hälfte von der Wirtschaft finanziert werden sollen. Bei der Auswahl der Stipendiat/innen sollen Studienleistungen, gesellschaftliches Engagement und persönlicher Werdegang berücksichtigt werden.

§ Info

Mehr zur Hans-Böckler-Stiftung:
www.boeckler.de

Ausführliche Informationen zu
verschiedenen Stiftungen:
www.stiftungsindex.de



Da immer mehr Bundesländer in Westdeutschland Studiengebühren einführen, werden heute von Privatbanken und von der bundeseigenen Kreditanstalt für Wiederaufbau Kredite angeboten, die die Finanzierung des Studiums absichern helfen sollen. Falls du überlegst, einen solchen Kredit aufzunehmen, prüfe zuvor, ob es keine andere Möglichkeit gibt, die anfallenden Kosten zu tragen. In vielen Fällen ist es günstiger, Ersparnisse aufzubrauchen, die Eltern anzupumpen oder gar neben dem Studium zu jobben, als sich – vielleicht zusätzlich zum BAföG – zu verschulden. Wenn dein Studium beendet ist, willst du vielleicht eine Familie gründen oder bekommst nicht den erhofften gutbezahlten Job – dann kann sich eine leichtfertige Kreditaufnahme rächen. Kommst du um einen Kredit nicht herum, suche auf jeden Fall eine Beratung bei deiner Studierendenvertretung oder beim Studentenwerk auf.

Kein/e Student/in hat Geld zu verschenken. Auch wenn du überzeugt bist, keine Ansprüche zu haben: Lass dich kompetent beraten, denn jeder Einzelfall hat seine Besonderheiten. Nutze die kostenlosen BAföG- und Sozialberatungsangebote, die an fast allen Hochschulen von Studierendenvertretungen (AStA, StuRa, Fachschaft) oder Studentenwerken mit geschultem Personal geleistet werden, anstatt auf Informationen aus der studentischen Gerüchteküche zu vertrauen. Versuche aber nie, durch falsche Angaben Unterstützung und Zahlungen bei BAföG- und anderen Ämtern zu erhalten. Durch den bundesweiten behördenübergreifenden Datenabgleich wird so etwas entdeckt. Dann musst du nicht nur die erhaltenen Leistungen sofort in voller Höhe zurückzahlen, meist drohen auch ein Strafverfahren gegen dich und eine saftige Geldbuße.

§ Info

Aktuelle Infos und Hinweise zu Studienkrediten findest du unter:
www.students-at-work.de/kredit

Eine kompetente und unabhängige Beratung zu den Bedingungen und Tücken bei Privatkrediten gibt es bei der Verbraucherzentrale:
www.verbraucherzentralen.de

§ Info

Die Sozialberatungsangebote der Studentenwerke stehen unter:
www.studentenwerke.de



Das selbstfinanzierte Studium

In der Bundesrepublik werden Studierende bis heute wie Kinder behandelt: Während jede/r Auszubildende zumindest ein paar Groschen Vergütung bekommt, müssen Studierende sich häufig von ihren Eltern »aushalten lassen«. BAföG erhalten schließlich nur wenige. Können oder wollen die Eltern ihren Sprössling trotzdem nicht unterstützen, ist – zumal in Zeiten von Studiengebühren – für viele der Nebenjob die einzige Möglichkeit, um an einen akademischen Abschluss zu gelangen.

Schon heute arbeiten zwei Drittel der Studierenden neben dem Studium. Neben der Uni zu jobben, ist anstrengend und auch ein Grund für die vielen »Langzeitstudierenden«. Mit der Einführung der Bachelor-Studiengänge werden zudem vielerorts die Freiräume, die einen Nebenjob überhaupt ermöglichen, deutlich geringer. Mit ein bisschen Zielstrebigkeit und unseren Tipps kannst du deinen Abschluss in der Regel dennoch schaffen:

- Viele Studienanfänger/innen unterschätzen den Aufwand für erfolgreiches Studieren. Überlege, wie viel Zeit du neben dem Job für das Studium und für private Vergnügungen hast. Geh davon aus, dass ein zweistündiger Kurs jeweils zwei weitere Stunden Vor- und Nachbereitung verlangt. Rechne ausreichend Zeit für Klausurvorbereitungen und Hausarbeiten dazu. Danach wähle Zahl und Umfang deiner Veranstaltungen.
- Eigne dir die Methoden privater Arbeitsorganisation und Eigenkontrolle an (z.B. in Gewerkschaftsseminaren). Eine klare Zielorientierung, strukturierte Arbeitsmethoden und durchdachte Zeitplanung sind eine gute Hilfe für die Jahre der Doppelbelastung.

- Erstelle eine ausgewogene Mischung aus interessanten Seminaren und unliebsamen Pflichtveranstaltungen, damit du nicht gegen Ende des Studiums vor einem Berg unangenehmer Pflichtkurse stehst.
- Suche Mitstudierende, die ebenfalls jobben müssen. Ihr könnt euch gegenseitig unterstützen, z.B. Mitschriften und Skripte tauschen. Auch studierende Mütter und Väter kommen hierfür in Frage.
- Eine Veranstaltung zu besuchen und nach sechs Wochen doch nicht mehr hinzugehen, ist Zeitverschwendung. Nimm dir lieber weniger vor und halte diese Kurse bis zum Schluss durch. Das ist auch fürs Ego gut: Du fühlst dich erfolgreicher, wenn du im Stundenplan keinen Rückzieher machen musst.
- Wähle nach Möglichkeit Nebenfächer, die nicht zu viel von dir fordern. Dazu eignen sich Fächer, die dir besonderen Spaß machen, recht lockere Anforderungen stellen und in unmittelbarem Bezug zum Hauptfach stehen.

Natürlich fürchten einige, mit einer hohen Semesterzahl Schwierigkeiten beim Berufseinstieg zu bekommen. Aber ein selbst finanziertes Studium zeigt Durchhaltevermögen, Leistungsfähigkeit, Zielorientierung und mehrere Jahre Berufserfahrung. Das gefällt Arbeitgeber/innen. Lass dich aber von der Studierendenvertretung deiner Hochschule beraten, wie du die Zahlung von heute vielerorts üblichen »Langzeitstudiengebühren« vermeiden kannst.

Der Job

Die Grundregeln eines Jobs sind scheinbar einfach: Du suchst jemanden, der deine Arbeitskraft braucht, z.B. ein Café, das eine Tresenkraft sucht. Wenn dich der Inhaber/die Inhaberin des Cafés sympathisch und kompetent findet und dir das Arbeitsklima zusagt, vereinbart ihr, dass du für ihn/sie arbeitest. Ihr klärt, was du tun musst, wann du kommst und wie hoch dein Lohn ist. Und schon hast du einen Studierendenjob. Doch der Teufel steckt im Detail.

Wenn du einen Job hast, bist du Arbeitnehmer/in. Damit hast du automatisch einige Rechte, aber auch einige Pflichten. Beides ist gesetzlich geregelt. Diese Regelungen solltest du in deinem eigenen Interesse kennen. Von der Art deines Beschäftigungsverhältnisses hängt es nämlich auch ab, wie viel Steuern und Sozialversicherungsbeiträge du zahlst – und das sollte dein/e Arbeitgeber/in doch nicht allein entscheiden.



In Deutschland werden Einkünfte aus Arbeit und Vermögen besteuert. Diese Steuer heißt Einkommensteuer. Die Höhe der Einkünfte muss dem zuständigen Finanzamt mitgeteilt werden. Daraus wird die anfallende Einkommensteuer errechnet. Dabei hilft die Steuererklärung, die jedes Jahr bis Mai für das vorhergehende Jahr abgegeben werden muss. Wer darin besondere finanzielle Belastungen, Kosten oder Ansprüche auf Freibeträge geltend macht, kann die Höhe der fälligen Einkommensteuer nachträglich reduzieren. Die Formulare gibt es beim Finanzamt (oder als Download, siehe Seite 17), ein wenig Unterstützung beim Ausfüllen ebenso.

Wer unabhängig beraten werden will und das Geld für eine/n Steuerberater/in nicht hat, kann sich zum Beispiel an Lohnsteuerhilfevereine wenden. Wenn du Steuern bezahlt hast und das Finanzamt nach Prüfung deiner Unterlagen eine Rückzahlung festlegt, kommt das Geld aus dem Einkommensteuerjahresausgleich oft frühestens ein halbes Jahr nach Abgabe der Steuererklärung.

Die Höhe der anfallenden Einkommensteuer richtet sich nach der Steuerklasse, in die du



eingestuft bist. Zu welcher Steuerklasse du gehörst, ist unter anderem davon abhängig, ob du verheiratet bist oder Kinder hast. Allerdings ist das Einkommen nicht schon ab dem ersten Cent steuerpflichtig. 8.004 Euro kann man derzeit pro Jahr steuerfrei verdienen, hinzu kommen zum Beispiel Freibeträge für Alleinerziehende in Höhe von 1.308 Euro pro Jahr und eine Werbungskostenpauschale von 920 Euro pro Jahr. Wer höhere Werbungskosten hat (dazu zählen ggf. auch Kosten, die durch dein Studium entstehen), kann den Freibetrag erhöhen – muss die Werbungskosten aber genau nachweisen.

Wer lohnabhängig beschäftigt ist, muss beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin eine Lohnsteuerkarte abgeben (Ausnahme: Mini-Job, s. Seite 28). Die Lohnsteuerkarte 2010 erhält man beim Einwohnermeldeamt des Hauptwohnsitzes. Bei Bedarf wird dort auch eine zweite und dritte Lohnsteuerkarte ausgestellt. Die Lohnsteuerkarte 2010 gilt auch für das Jahr 2011. Wer 2010 keine Lohnsteuerkarte beantragt hat, kann für 2011 ein Ersatzformular beim Einwohnermeldeamt erhalten. Ab 2012 wird die Lohnsteuerkarte durch ein elektronisches Verfahren ersetzt. Arbeitgeber/innen führen die Lohnsteuer selbstständig an das Finanzamt ab und zahlen dir nur den Rest des Lohnes aus (Lohnsteuerzugang). Die Höhe der gezahlten Steuern wird auf der Lohnsteuerkarte festgehalten, auf der auch deine Steuerklasse steht.



Wenn dein jährliches Einkommen die Freibetragsgrenze nicht überschreitet, kann das Finanzamt auch auf den Lohnsteuereinzug verzichten. Du bekommst dann dein Gehalt voll ausgezahlt, musst dies aber beim Finanzamt beantragen. Wenn du mehrere Lohnsteuerkarten für verschiedene Arbeitgeber/innen nutzt, wird es aber schwierig, für alle eine Befreiung vom Lohnsteuereinzug zu erwirken.

Der Vorteil des Lohnsteuereinzuges ist, dass du nicht zwingend eine Steuererklärung abgeben musst. Wenn du allerdings eventuell zuviel gezahlte Steuern zurückhaben willst, solltest du auch im Lohnsteuerjob nicht auf die Steuererklärung verzichten, nachdem du die Karte am Ende des Jahres zurückbekommen hast.

Vorsicht bei kurzfristigen Beschäftigungen: Hier ist die Abgabe der Lohnsteuerkarte nicht zwingend vorgeschrieben. Wenn du keine abgibst, führt der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin 25 Prozent des Lohnes pauschal ans Finanzamt ab – das Geld siehst du nie wieder. Mit Lohnsteuerkarte gibt es die Chance, das Geld über den Lohnsteuerjahresausgleich zurückzubekommen.

Auch wer aus selbstständiger Arbeit Einkommen erwirtschaftet, ist einkommensteuerpflichtig. Freiberufler/innen, Honorarkräfte und Gewerbetreibende müssen also auch eine Einkommensteuererklärung abgeben, aber auch für sie gelten die Freibeträge (ausgenommen die Werbungskostenpauschale). Zusätzlich können auch Gewerbesteuer und Umsatzsteuer anfallen (s. Seite 32).

Zur Sozialversicherung zählen die Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Abhängig Beschäftigte, also alle Arbeitnehmer/innen in einem Angestelltenverhältnis, zahlen in die Sozialversicherung ein. Ausnahmen bestehen bei kurzfristigen Beschäftigungen und Mini-Jobs. Landläufig fallen die Sozialversicherungsbeiträge unter den Begriff der »Lohnnebenkosten«.

Wenn du deine erste Beschäftigung antrittst (kann auch Zivil- oder Wehrdienst sein), erhältst du von deinem Sozialversicherungsträger einen Sozialversicherungsausweis mit deiner Sozialversicherungsnummer. Wer im Gaststätten- und Hotelgewerbe oder im Beförderungsgewerbe, auf dem Bau, bei der Gebäudereinigung oder im Schaustellergewerbe arbeitet, muss in den Ausweis ein Passfoto einkleben und ihn während der Arbeit immer bei sich tragen. Ob du in deinem Job auch ausweispflichtig bist, erfährst du ebenfalls von deinem Sozialversicherungsträger.

Wenn das Arbeitsverhältnis nicht ordentlich gemeldet ist, können Sozialversicherungsbeiträge mindestens vier Jahre rückwirkend eingefordert werden. Das vorsätzliche Unterlassen einer Anmeldung wird sogar strafrechtlich verfolgt und kann zusätzliche empfindliche Geldstrafen – auch für den Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin – zur Folge haben.

Studierende, die nicht mehr als 20 Stunden je Woche arbeiten, sind von einkommensabhängigen Beitragszahlungen in die Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung befreit (gilt nicht im Urlaubssemester oder für Promotionsstudierende). Dafür haben sie aber z.B. auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld – weder im noch unmittelbar nach dem Studium.

§ Info

www.bundesfinanzministerium.de
(Downloads von Formularen und interaktiver Steuerrechner unter Service).

Grundlage für die 20-Stunden-Grenze ist eine Vereinbarung zwischen den Sozialversicherungsträgern als Reaktion auf ein Gerichtsurteil. Wichtig: Damit du diese Vergünstigungen in Anspruch nehmen kannst, musst du deinem Arbeitgeber/deiner Arbeitgeberin immer eine aktuelle Studienbescheinigung zukommen lassen. Ausnahmen von der 20-Stunden-Regel sind bei Jobs möglich, die auf höchstens zwei Monate befristet sind oder nur in den Semesterferien ausgeübt werden, sowie bei Nacht- und Wochenendarbeit. In so einem Fall ist es am besten, wenn du dich bei deiner Krankenkasse, die alle Sozialversicherungsbeiträge einzieht, über die genaue Handhabung erkundigst.

Ansonsten gelten für die einzelnen Sozialversicherungszweige die folgenden Regelungen.

Rentenversicherung

Bei einer regulären Beschäftigung wird von deinem Bruttolohn die Hälfte des regulären Rentensatzes (derzeit 19,9 Prozent) abgezogen. Die andere Hälfte zahlt dein/e Arbeitgeber/in. Dies bedeutet, dass du Rentenansprüche erwirbst. Meist zum Ende des Jahres, aber auch mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses, erhältst du eine Übersicht über die Rentenversicherungsbeiträge. Diese Bescheinigung solltest du gut aufbewahren.

Bei Mini-Jobs (s. Seite 28) kannst du dich freiwillig rentenversichern, wenn du mehr als 155 Euro im Monat verdienst. Hierfür führst du 4,9 Prozent deines Einkommens aus dem Job ab, bei 400 Euro sind dies monatlich 19,60 Euro. Eine freiwillige Rentenversicherung ist auch bei einem Einkommen von weniger als 155 Euro

im Monat möglich, der Beitrag liegt dann bei pauschal 7,60 Euro.

Wenn du Fragen zu deinen Rentenversicherungsbeiträgen hast, wende dich an deine Krankenkasse. Sie zieht nämlich sämtliche Sozialversicherungsbeiträge ein und leitet sie weiter.

Wer privat krankenversichert ist und neben dem Studium in einer regulären studentischen Beschäftigung steht (s. Seite 30), braucht eine gesetzliche Krankenkasse, die für ihn die Rentenversicherungsbeiträge einzieht. In der Regel kümmert sich der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin darum. Studierende, die nicht arbeiten, müssen sich auch nicht rentenversichern. Seit 2005 gilt die Zeit der Ausbildung oder des Studiums allerdings nicht als Versicherungszeit bei der Rentenversicherung. Bis dahin wurden drei Jahre des Studiums als Versicherungszeit angerechnet.

§ Info

Die Rentenversicherung wird von der »Deutschen Rentenversicherung« verwaltet. Weitere Infos: www.deutsche-rentenversicherung.de oder Infotelefon: 0800 1000 4800
Mo.–Do. 07.30–19.30 Uhr,
Fr. 07.30–15.30 Uhr.

Krankenversicherung

Anders als die übrigen Sozialversicherungen ist die Krankenversicherung für alle Studierenden verpflichtend. Viele Studierende nutzen die Möglichkeit, in der Familienversicherung der gesetzlichen Krankenkasse der Eltern (bis zum

§ Info

Mehr Informationen findet man auf den Web-Seiten der gesetzlichen Krankenkassen. Oft haben diese auch spezielle Seiten für Studierende und halten nützliche Informationen bereit.

Alter von 25 Jahren plus die Zeit für Pflichtdienste) oder des Ehepartners/der Ehepartnerin (ohne Altersgrenze) zu bleiben. In dem Fall müssen Studierende keinen Beitrag zahlen. Das ist aber nur möglich, wenn du höchstens 360 Euro (im Mini-Job höchstens 400 Euro) monatlich verdienst.

Studierende, die nicht die Familienversicherung nutzen können, können sich bei den gesetzlichen Krankenversicherungen für derzeit einheitlich 53,40 Euro versichern (ab Sommersemester 2011 vss. 64,77 Euro). (Dazu kommt ein Pflichtbeitrag für die Pflegeversicherung von 9,98 Euro, ab Sommersemester 2011 vss. 11,94 Euro monatlich. Studierende, die 23 Jahre und älter sind und keine Kinder haben, zahlen 11,26 Euro, ab Sommersemester 2011 vss. 13,13 Euro monatlich.) Allerdings gilt dies nur für Studierende, die noch nicht das 14. Fachsemester oder das 30. Lebensjahr erreicht haben. Wer diese Grenze überschreitet, muss, von wenigen Ausnahmen abgesehen, für ca. 120 Euro im Monat eine freiwillige Krankenversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse abschließen. Die genaue Beitragshöhe erfährst du bei der jeweiligen Krankenkasse. Achtung: Wenn du mehr als 20 Stunden pro Woche arbeitest, verlierst du den Studierendenstatus in der Krankenversicherung und musst einkommensabhängige Beiträge zahlen. Mehr dazu auf Seite 18.

Wer sich zu Beginn seines Studiums entschie-

den hat, für die Dauer des Studiums nicht gesetzlich, sondern privat krankenversichert zu bleiben, sollte sich bei der zuständigen Versicherungsgesellschaft über die dort geltenden Regelungen informieren.

Unfallversicherung

Wenn du ordnungsgemäß – mit Lohnsteuerkarte oder im Mini-Job – bei deinem Arbeitgeber/deiner Arbeitgeberin beschäftigt bist, zahlt er/sie für dich Beiträge zur Unfallversicherung. Öffentliche Arbeitgeber, wie z.B. Hochschulen, zahlen an die gesetzlichen Unfallkassen, private Arbeitgeber an die gewerblichen Berufsgenossenschaften. Die Unfallversicherung deckt die Kosten, die für Behandlung und Rehabilitation anfallen, wenn du während der Arbeit oder auf dem direkten Hin- oder Heimweg einen Unfall hast.

Eine solche Unfallversicherung besteht nicht bei Honorarjobs bzw. freiberuflicher oder selbstständiger Tätigkeit. Hier müsstest du dich selbst versichern. Und bei Schwarzarbeit genießt du auch keinen Versicherungsschutz. Ein weiterer Grund, Schwarzarbeit zu meiden.

Übrigens: Für alle Tätigkeiten in Zusammenhang mit deinem Studium bist du durch die Hochschule unfallversichert, und fast alle Studentenwerke haben auch eine Freizeitunfallversicherung für die von ihnen betreuten Studierenden abgeschlossen. Hier gibt es also einen Rundum-Schutz.

§ Info

www.unfallkassen.de

www.berufsgenossenschaft.de

Deine Rechte im Job

Als studentische/r Arbeitnehmer/in bist du natürlich nicht rechtlos den Wünschen deines Arbeitgebers/deiner Arbeitgeberin ausgeliefert. Auch du hast Arbeitnehmerrechte, wie zum Beispiel Anspruch auf Urlaub, Lohnfortzahlung im Krankheitsfall etc. Ein Teil dieser Rechte ist gesetzlich verankert. Selbst wenn du darauf schriftlich vollständig verzichtest, wäre das unzulässig.

Du solltest trotzdem sehr vorsichtig sein, wenn du einen Arbeitsvertrag unterschreibst: Viele wichtige Punkte, wie etwa die Arbeitszeit oder die Höhe der Vergütung können frei verhandelt werden, wenn kein Tarifvertrag besteht. Es gibt jedoch Unterschiede zwischen den verschiedenen Beschäftigungsverhältnissen (s. Seite 28 ff.).

§ Info

Zu allen arbeitsrechtlichen Themen:
www.soliserv.de
www.internetratgeber-recht.de oder
www.123recht.net und selbstverständlich:
www.students-at-work.de

Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag ist die Grundlage für das Arbeitsverhältnis zwischen dir und deinem Arbeitgeber/deiner Arbeitgeberin. Wenn dir ein vorgelegt wird, prüfe ihn gründlich und am besten mit Hilfe der zuständigen Gewerkschaft – dann bist du vor bösen Überraschungen sicher. In den Arbeitsvertrag gehören grundsätzlich:

- Name und Anschrift der Vertragspartner/innen,
- der Arbeitsort,
- der Beginn der Beschäftigung,

- bei befristeten Beschäftigungen die vorhersehbare Dauer,
- eine kurze Tätigkeitsbeschreibung,
- die Zusammensetzung und Fälligkeit des Gehalts,
- die Arbeitszeit,
- die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall,
- der Anspruch auf Erholungs- und Bildungsurlaub (inkl. Dauer, Urlaubsentgelt, Urlaubsgeld),
- die Kündigungsfristen des Arbeitsverhältnisses,
- Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

Wer länger als einen Monat beschäftigt ist, hat gesetzlichen Anspruch auf eine Niederschrift der Vertragsbedingungen. Sollte dein Chef/deine Chefin dir keinen schriftlichen Vertrag zugestehen, behaupte einfach, du brauchst ihn als Verdienstschein bei der Wohnungssuche. Vergiss nie, dass du den Kürzeren ziehst, wenn beim Streit um Lohn oder plötzliche Kündigung kein schriftlicher Vertrag vorliegt.

Sollte dein Arbeitsvertrag auf einen bestimmten Zeitraum befristet sein, ist besondere Aufmerksamkeit gefragt. Ein befristeter Arbeitsvertrag darf nämlich nicht beliebig ohne Grund verlängert werden. Spätestens nach zwei Jahren oder dreimaliger Verlängerung ist dein Chef/deine Chefin gesetzlich verpflichtet, dich unbefristet einzustellen. Seit 2004 gibt es aber eine Sonderregelung: Ist dein/e Chef/in Existenzgründer/in kann dein Arbeitsvertrag in den ersten vier Jahren der Selbstständigkeit beliebig oft verlängert werden, ohne dass du zu einem/einer Festangestellten wirst.



Lohn

Du hast Anspruch auf regelmäßige Lohnzahlungen in der vereinbarten Höhe. Ob du das Geld zur Monatsmitte oder am Monatsende erhältst, ist im Arbeitsvertrag geregelt. Zahlungen in unregelmäßigen Abständen sind nicht zulässig. Die Höhe des Lohnes ist nicht nur Verhandlungssache, denn für fast alle Arbeitsbereiche gibt es Tarifvereinbarungen oder Richtwerte. Welcher Lohn für deine Arbeit angemessen ist, und ob du einen Anspruch auf eine bestimmte Lohnhöhe hast, erfährst du bei der zuständigen Gewerkschaft (s. Seite 44 ff.).

Der Lohn, den der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin mit dir vereinbart, ist natürlich der Bruttolohn. Je nachdem, welche Art Beschäftigungsverhältnis (s. Seite 28 ff.) du eingehst, werden davon womöglich Steuern und Sozialversicherungsabgaben abgezogen. Übrig bleibt der Nettolohn, der auf dein Konto fließt. Auch daran musst du denken, wenn du deinen Lohn aushandelst.

§ Info

BGB § 612 und 614

www.tarifspiegel.de

Wenn du hierzu weitere Fragen hast, kannst du unser kostenloses Beratungsforum nutzen: www.students-at-work.de/online-beratung

Krankheit

Auch wer krank ist, muss essen. Darum hat jede/r Arbeitnehmer/in auch im Krankheitsfall Anspruch auf 100-prozentige Lohnzahlungen. Das gilt selbst bei Nebenjobs mit variierenden Wochenarbeitszeiten, in denen man mehr oder weniger kurzfristig für einen »Dienst« einge-

setzt wird: Ist dein Einsatz vereinbart und du wirst kurzfristig krank, bekommst du trotzdem vollen Lohn. Bei längerer Krankheit ist der durchschnittliche Verdienst ausschlaggebend. Diese Regelung aus dem sogenannten Entgeltfortzahlungsgesetz greift vier Wochen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses und gilt zum Beispiel auch für ärztlich verordnete Kuren. Voraussetzung ist natürlich eine ärztliche Krankenschreibung, die dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin unverzüglich vorgelegt wird.

§ Info

Entgeltfortzahlungsgesetz (EFZG) §3, 4

Wenn du hierzu weitere Fragen

hast, kannst du unser kostenloses

Beratungsangebot nutzen: www.students-at-work.de/online-beratung

Die Lohnfortzahlung gibt es nicht ohne Grund: Wer krank ist, würde ansonsten unverschuldet weniger verdienen. Außerdem würden viele Arbeitnehmer/innen aus Angst um ihren Verdienst krank zur Arbeit gehen – was noch kränker macht. Und so toll ist kein Stundenlohn, dass man seine Gesundheit dafür opfern muss. Also: Nimm die Lohnfortzahlung in Anspruch.

Wer länger ans Bett gefesselt ist, erhält sogar für sechs Wochen den vollen Lohn vom Arbeitgeber/von der Arbeitgeberin. Danach springt normalerweise die Krankenkasse ein und zahlt 70 Prozent des üblichen Lohnes – das gilt aber nicht für Studierende, weil sie keine einkommensabhängigen Beiträge in die Krankenversicherung zahlen (s. Seite 18f.). Für Eltern, die wegen der Krankheit eines Kindes nicht arbeiten können, gibt es vergleichbare Regelungen.

Krankschreibungen, auch wenn sie häufiger auftreten oder länger andauern, sind kein zulässiger Kündigungsgrund. Sonst würden diejenigen, die öfter krank sind als andere, entlassen werden. Und alle Arbeitnehmer/innen würden aus Angst um ihren Job auch dann zur Arbeit gehen, wenn sie krank sind, was noch kränker macht. Und so toll ist kein Job, dass man ihm die Gesundheit opfern muss. Also: Wenn du krank bist, dann bleib im Bett und nimm die Lohnfortzahlung in Anspruch.

§ Info

Weitergehende Informationen auch zu zahlreichen anderen sozialen Leistungen in der Sozialfibel der bayerischen Staatsregierung: www.stmas.bayern.de/fibel

Urlaub, Pausen, Feiertage

Jede/r Arbeitnehmer/in muss sich zwischenzeitlich auch einmal erholen. Darauf hat er/sie sogar ein Recht. Nach dem Bundesurlaubsgesetz haben alle Arbeitnehmer/innen, Auszubildenden und arbeitnehmerähnlich Beschäftigten Anspruch auf bezahlten Urlaub. Das Gesetz schreibt bei einer Sechs-Tage-Arbeitswoche einen Mindesturlaub von 24 Werktagen vor. Wer fünf Tage arbeitet, hat entsprechend auf 20 Urlaubstage im Jahr Anspruch, wer zwei Tage arbeitet, auf acht. Die meisten Tarif- oder Arbeitsverträge gehen über das gesetzliche Minimum hinaus. Bei Teilzeitkräften wird der Urlaubsanspruch anteilig berechnet.

Während des Urlaubs wird dein Lohn natürlich weiter gezahlt (als so genanntes Urlaubsent-



gelt). Vom Urlaubsentgelt ist das Urlaubsgeld zu unterscheiden, dies ist eine zusätzliche Leistung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin. Das Urlaubsgeld wird meistens in einem Tarifvertrag bzw. im Arbeitsvertrag geregelt.

Wenn du während desurlaubes krank wirst, werden die Tage der Krankschreibung nicht auf deinen Urlaubsanspruch angerechnet; das gilt auch in den Betriebsferien. Darüber hinaus kann auch Anspruch auf bezahlten oder unbezahlten Sonderurlaub bestehen, zum Beispiel wegen Umzuges oder eines Trauerfalles in der Familie. Weitere Ansprüche auf bezahlten Urlaub können dir für Weiterbildung und für gewerkschaftliche, parteipolitische oder gesellschaftliche Tätigkeiten gewährt werden. Regelungen hierzu können unter anderem in Landesgesetzen, im Tarifvertrag oder im Arbeitsvertrag stehen. Viele dieser Sonderurlaubsansprüche sind allerdings in den letzten Jahren zunehmend gestrichen worden und mittlerweile recht selten.

Alle Arbeitnehmer/innen haben an einem gesetzlichen Feiertag, wenn sie üblicherweise an dem Wochentag, auf den der Feiertag fällt, arbeiten, Anspruch auf Lohnzahlungen, ohne dass sie arbeiten.

§ Info

Entgeltfortzahlung Feiertag: EFZG §2
Wenn du hierzu weitere Fragen hast, kannst du unser kostenloses Beratungsangebot nutzen: www.students-at-work.de/online-beratung

Wer ununterbrochen arbeitet, kann sich irgendwann kaum mehr konzentrieren. Deshalb schreibt das Gesetz nach sechs Stunden Arbeit mindestens 15 Minuten Pause vor. Wer sechs bis neun Stunden arbeitet, hat ein Anrecht auf insgesamt 30 Minuten Pause. Diese Pausen solltest du nicht an deinem Arbeitsplatz verbringen. Du darfst sie frei nach deinen Vorstellungen gestalten – schließlich wirst du in dieser Zeit nicht bezahlt.

Ferner ist es nicht zulässig, an sieben Tagen in der Woche zu arbeiten, auch wenn du dabei bei verschiedenen Arbeitgeber/innen bist. Jede Woche hast du Anspruch auf mindestens einen arbeitsfreien Tag. Wenn du das selbst nicht berücksichtigst, wird es deine Krankenkasse einfordern.

§ Info

Pausen an PC-Arbeitsplätzen:
§5 Bildschirmarbeitsverordnung

Mutterschutz

Frauen genießen durch das Mutterschutzgesetz während der Schwangerschaft besonderen Schutz am Arbeitsplatz. Sie dürfen nicht gekündigt werden, müssen nicht mehr jede Arbeit erledigen und werden sechs Wochen vor und

acht Wochen nach der Entbindung sogar vollständig von der Arbeit freigestellt (sog. Mutterschutzzeit). In dieser Zeit erhalten sie Mutterschaftsgeld, das dem Durchschnittslohn der letzten drei Monate entspricht und von Krankenkasse und Arbeitgeber/in finanziert wird. Auch vor der Mutterschutzzeit kannst du zum Schutz des Kindes krankgeschrieben werden. Das gilt, sobald der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin von der Schwangerschaft weiß. Daher ist es wichtig, ihn/sie möglichst früh zu informieren. An einer Befristung ändert das Mutterschutzgesetz natürlich nichts.

Weiterführende Auskünfte können dein Frauenarzt, der Betriebs-/Personalrat, die Gewerkschaft und das Gewerbeaufsichtsamt geben. Übrigens: Der normale Erholungsurlaub verfällt wegen des Mutterschutzes nicht und gilt auch im Folgejahr über den 31.03. hinaus.

§ Info

Anforderungen an den Arbeitsplatz während der Schwangerschaft: Mutterschutzgesetz MuSchG §§ 2 und 4

Mehr zum Thema Studium und Schwangerschaft sowie Studium und Kind auf unserer Homepage: www.students-at-work.de/baby
Wenn du hierzu weitere Fragen hast, kannst du unser kostenloses Beratungsangebot nutzen: www.students-at-work.de/online-beratung

Kündigungsschutz

Wird das Arbeitsverhältnis von einer Seite als beendet erklärt, spricht man von Kündigung. Es gibt fristgerechte und fristlose Kündigungen. Liegt keine außerordentliche Verfehlung



des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin vor, muss der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin mindestens die gesetzlichen Kündigungsfristen von vier Wochen zum 15. oder zum Ende eines Monats einhalten. Wenn du länger beschäftigt bist, verlängern sich auch die Kündigungsfristen: Nach fünf Jahren beträgt die Kündigungsfrist schon zwei Monate zum Monatsende. Bei befristeten Arbeitsverträgen ist eine ordentliche Kündigung vor Ablauf der Befristung nur zulässig, wenn der Arbeitsvertrag das ausdrücklich vorsieht.

Auch wenn du kaum Lust verspürst, deinen Arbeitsplatz einzuklagen oder dort weiterzuarbeiten, solltest du eine Kündigung immer innerhalb von drei Wochen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen lassen, am besten von der zu-

ständigen Gewerkschaft. Zum einen besteht die Chance auf eine Abfindung, zum anderen freuen sich spätere Jobber/innen, wenn Arbeitgeber/innen ihre Grenzen kennen. Bevor du deine Klage allein zu formulieren versuchst, geh besser zu deiner Gewerkschaft oder zur Rechtsantragsstelle des Arbeitsgerichts.

Arbeitsschutz

Gesundheitsgefahr im Call-Center? Invalider durch Büroarbeit? Nicht nur auf dem Bau kann mangelnder Arbeitsschutz gefährlich für Leben und Gesundheit sein. In der Bundesrepublik gibt es zahlreiche Gesetze und Verordnungen zur Sicherheit von Maschinen, technischen Geräten, Lagerhallen oder Laboreinrichtungen, die nur den einen Zweck haben: Die Arbeitnehmer/innen vor Gefahren zu schützen. Die lauern nämlich nicht nur auf schlecht gesicherten Baugeräten und im Kernkraftwerk, sondern auch in Chemielabors, an Röntgengeräten, in der Papierfabrik oder vor dem Rechner. Darum gibt es Vorschriften zum Brandschutz in Labors oder zu Licht und Mobiliar an Computerar-

§ Info

Die Kündigungsfristen für deinen Job findest du im Arbeitsvertrag, Tarifvertrag bzw. BGB §622 ff. und Kündigungsschutzgesetz (KSchG) §1
Wenn du hierzu weitere Fragen hast, kannst du unser kostenloses Beratungsangebot nutzen: www.students-at-work.de/online-beratung

beitsplätzen. Selbst zulässige Raumtemperatur und Raumklima sind für Arbeitgeber/innen verbindlich geregelt.

Wenn du Fragen zum Arbeitsschutz hast, wende dich an deinen Betriebs-/Personalrat, deine Gewerkschaft (s. Seite 44 ff.) oder ans Gewerbeaufsichtsamt.

§ Info

Die erste Rechtsquelle ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), zusätzlich gibt es viele weitere Gesetze und Verordnungen. Diese findest du auf den Seiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin: www.baua.de

Wenn du hierzu weitere Fragen hast, kannst du unser kostenloses Beratungsangebot nutzen: www.students-at-work.de/online-beratung

Tarifverträge

Gesetzliche Regelungen gelten für alle Arbeitnehmer/innen, also auch für Studierende in einem Arbeitsverhältnis. Sie betreffen primär die Bereiche der sozialen Sicherung (Krankheit, Rente, Arbeitslosigkeit, Unfall). Tarifverträge treffen darüberhinausgehende Regelungen über Lohnhöhe oder Ansprüche auf zusätzliche Zahlungen und Urlaub.

Ob in dem Betrieb, in dem du arbeitest, ein Tarifvertrag existiert, erfährst du beim Betriebsrat oder der zuständigen DGB-Gewerkschaft. Natürlich gilt ein Tarifvertrag auch für studentische Beschäftigte (Ausnahme sind die studentischen Beschäftigten an Hochschulen, s. Seite 31). Ein Tarifvertrag gilt nur für Arbeitgeber/innen, die im Arbeitgeberverband vereinigt

§ Info

Wenn du hierzu weitere Fragen hast, kannst du unser kostenloses Beratungsangebot nutzen: www.students-at-work.de/online-beratung

sind. Der/die Bundesarbeitsminister/in kann aber auch Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklären. Sie gelten dann für alle Unternehmen einer bestimmten Branche. Dies ist auch für sehr viele Tarifverträge geschehen. Informiere dich bei der Gewerkschaft, ob für deinen Betrieb ein Tarifvertrag gilt und ob seine Bestimmungen für dein Arbeitsverhältnis eingehalten werden. Es lohnt sich.

Personal- und Betriebsrat

Bei Schwierigkeiten mit Arbeitgeber/innen oder Vorgesetzten ist der Betriebsrat (im öffentlichen Dienst und bei öffentlich-rechtlichen Arbeitgebern: der Personalrat) eine wichtige Anlaufstelle. Der Betriebs- oder Personalrat wird von den Beschäftigten des Betriebs gewählt und hat gesetzlich verankerte Mitbestimmungsrechte. Die Betriebs- und Personalräte der DGB-Gewerkschaften können durch regelmäßige Schulungen kompetent Auskunft erteilen und die Interessen der Beschäftigten vor Ort wirksam vertreten. Frage nach, ob es in deinem Betrieb oder deiner Dienststelle einen Betriebs- oder Personalrat gibt und nimm Kontakt zu ihm auf, um dich über Tätigkeit, Entlohnung, Urlaubsansprüche etc. zu informieren.



Die Art des Arbeitsverhältnisses hängt von den Vorstellungen der Beteiligten (Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen) und der Menge der anfallenden Arbeit ab. Die verschiedenen Beschäftigungsverhältnisse unterscheiden sich in erster Linie in der Art der Besteuerung und dem Umgang mit den Sozialabgaben. Das auf den vorhergehenden Seiten beschriebene Arbeitsrecht gilt für all diese legalen Arbeitsverhältnisse gleichermaßen.

Der Mini-Job

Beschäftigungen mit einem monatlichen Bruttolohn bis zu 400 Euro sind »geringfügige Beschäftigungen«. Umgangssprachlich heißen sie »400-Euro-Jobs« oder »Mini-Jobs«. Der Bruttomonatslohn darf nur zweimal im Jahr unvorhergesehen mehr als 400 Euro betragen. Sonderzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld werden anteilig auf jeden Arbeitsmonat angerechnet. Eine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit gibt es bei Mini-Jobs nicht.

Mini-Jobs sind sozialversicherungspflichtig,

aber in der Regel steuerfrei. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin kann darauf verzichten, deine Lohnsteuerkarte einzufordern, dann werden zwei Prozent Lohnsteuerpauschale fällig. Du musst von deinem Lohn keine Sozialabgaben zahlen, kannst dich aber freiwillig rentenversichern (s. Seite 18). Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin meldet eine/n Mini-Jobber/in bei der Mini-Jobzentrale der Bundesknappschaft und zahlt vom Monatsentgelt 13 Prozent Pauschalbetrag für die Krankenkasse, 15 Prozent pauschal für die Rentenversicherung und 0,1 Prozent Umlagepauschale. Diese Zahlungen wirken sich aber weder auf deine eigenen Krankenkassenbeiträge noch auf die dir zustehenden Leistungen der Krankenkasse und schon gar nicht auf die Höhe deines Lohnes aus.

Natürlich kannst du auch mehrere Mini-Jobs nebeneinander ausüben, wenn du insgesamt nicht mehr als 400 Euro im Monat verdienst. Dafür solltest du beim Finanzamt eine Befreiung von der Lohnsteuer beantragen, den Befreiungsbescheid legst du dann beiden Arbeitgeber/innen vor. Ohne diese Bescheinigung kann es sein, dass dir 16 Prozent deines Lohnes als Steuer abgezogen werden (s. Seite 14 f.).

Zum Schutz der Arbeitnehmer/innen ist es verboten, bei demselben/derselben Arbeitgeber/in:

- mehrere Mini-Jobs auszuüben oder

- einem Mini-Job in Kombination mit einem regulären studentischen Beschäftigungsverhältnis nachzugehen.

Die Regelungen der 400-Euro-Jobs gelten übrigens für Studierende und Nicht-Immatrikulierte gleichermaßen.

§ Info

Hintergrundinfos und Broschüren gibt es beim Arbeits- und Sozialministerium (www.bmas.de), bei: www.minijobzentrale.de, der Bundesknappschaft (Hotline: 01801 200 504, Mo.–Fr. 07–19 Uhr) oder bei: www.400-Euro.de

Der Mini-Job in Privathaushalten

Für Jobs, die ausschließlich in einem Privathaushalt erledigt werden, gelten weitere Vergünstigungen. Der Gesetzgeber will es Privatleuten leichter machen, ihre Haushaltshilfen legal zu beschäftigen. Vorteil für die Beschäftigten ist, dass sie zum Beispiel Rentenansprüche erwerben und krankenversichert sind. Diese Regelung greift dann, wenn du zum Beispiel privat bei jemandem für Geld putzt oder die Kinder hütst und dabei nicht mehr als 400 Euro monatlich verdienst.

Der/die Arbeitgeber/in meldet das Arbeitsverhältnis der Bundesknappschaft, die auch für die Mini-Jobs in Privathaushalten zuständig ist. Er/sie muss dann einen Pauschalbetrag für dich abführen, der aber nicht wie bei normalen Mini-Jobs bei 30 Prozent deines Verdienstes liegt, sondern nur bei 13,7 Prozent (davon fünf Prozent Rentenversicherung, fünf Prozent

Krankenversicherung, 1,6 Prozent Unfallversicherung, 0,1 Prozent Umlagepauschale und zwei Prozent Pauschalsteuer). Außerdem kann er/sie zehn Prozent (aber maximal 510 Euro) seiner/ihrer jährlichen Aufwendungen für dich steuerlich absetzen.

Für dich gelten dieselben Regelungen wie bei normalen 400-Euro-Jobs. Ein weiterer Vorteil für Arbeitgeber/innen ist, dass sie nicht mit dem Gesetz in Konflikt kommen. Sozialversicherungsbeiträge können nämlich sowohl von Arbeitnehmer/innen als auch von Arbeitgeber/innen noch mindestens vier Jahre im Nachhinein verlangt werden. Bei Verstößen gegen diese Regelungen drohen saftige Geldbußen.

§ Info

Zu Mini-Jobs in Privathaushalten:
www.haushaltsscheck.de

Kurzfristige Beschäftigung

Wenn du bei einem/einer Arbeitgeber/in während des ganzen Jahres nicht mehr als 50 Tage arbeitest oder wenn die Beschäftigung (Fünftage-Woche) auf zwei Monate Dauer beschränkt ist, handelt es sich um eine »kurzfristige Beschäftigung«. Das Geld, das du während einer kurzfristigen Beschäftigung verdienst, ist sozialversicherungsfrei, das heißt, es werden keine Krankenkassenbeiträge oder Rentenversicherungsbeiträge abgezogen. Auch der/die Arbeitgeber/in zahlt keine Beiträge.

Bei kurzfristigen Beschäftigungen gibt es keine Lohnobergrenzen und keine Begrenzung der wöchentlichen Arbeitsstunden – aber diese

Jobs sind natürlich steuerpflichtig. Der/die Arbeitgeber/in zieht entweder pauschal 25 Prozent von deinem Lohn ab und leitet sie ans Finanzamt weiter oder du gibst ihm/ihr deine Lohnsteuerkarte, wirst dann individuell besteuert und kannst das Geld eventuell im Lohnsteuerjahresausgleich zurückholen (s. Seite 16). Für die meisten Studierenden wird es günstiger sein, die Steuerkarte vorzulegen, weil sie – wenn überhaupt – einen niedrigeren Steuersatz haben.

Wenn du mehr wissen willst, zum Beispiel, wann Minijob und kurzfristige Beschäftigung oder reguläre Beschäftigung und Minijob nebeneinander ausgeübt werden können, schau auf unsere Seiten: www.students-at-work.de/beschaeftigung.

Reguläre studentische Beschäftigung

Alle Jobs, die nicht auf ein paar Wochen begrenzt sind und mehr als 400 Euro im Monat einbringen, sind auch für Studierende steuerpflichtig. Für diese regulären Beschäftigungen brauchst du immer eine Lohnsteuerkarte. Außerdem sind Beschäftigte in regulären Jobs sozialversicherungspflichtig, müssen also für Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung von ihrem Lohn anteilig Beiträge entrichten.

Für Studierende gilt die Ausnahmeregelung, dass sie nur in die Rentenversicherung (derzeit 9,95 Prozent vom Bruttoeinkommen, s. Seite 18) Beiträge abführen müssen, solange sie nicht mehr als 20 Stunden je Woche arbeiten (s. Seite 17). Wenn der monatliche Verdienst unter 800 Euro liegt, wird allerdings nicht der volle Beitragssatz fällig:



800-Euro-Jobs (Gleitzone Niedriglohnssektor)

Bei Jobs, in denen es zwischen 400 bis 800 Euro brutto gibt, ist nur ein Teil des Lohns sozialversicherungspflichtig. Auf ihn werden die vollen Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Der Rest des Lohnes bleibt sozialversicherungsfrei. Wie groß der sozialversicherungspflichtige (bei Studierenden also der nur rentenversicherungspflichtige) Anteil ist, wird mit der folgenden Formel errechnet:

$$F \times 400 + (2-F) \times (AE - 400)$$

F ist eine Variable, welcher der durchschnittliche Sozialversicherungssatz zu Grunde liegt, sie ändert sich daher jährlich. AE ist das tatsächliche Arbeitsentgelt.

Verdienst du zum Beispiel 500 Euro, ergibt sich aus der Formel, dass nur für 427,55 Euro Rentenversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen. Bei derzeit 19,9 Prozent Rentensatz fallen

also 85,08 Euro Rentenbeitrag an. Diesen Beitrag teilen sich Arbeitgeber/in und Arbeitnehmer/in. Der/die Arbeitgeber/in zahlt soviel, als ob der Lohn vollständig rentenversicherungspflichtig wäre (also die Hälfte von 19,9 Prozent x 500 Euro gleich 49,75 Euro). Den Rest der tatsächlich anfallenden Beiträge (hier 35,33 Euro) zahlt der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin.

Mehrere Beschäftigungen, bei denen insgesamt nicht mehr als 800 Euro monatlich verdient werden, rechnet man zusammen. Arbeitnehmer/innen können auch durch schriftliche Erklärung auf die Reduzierung ihres Rentenbeitrages verzichten.

§ Info

Die Rentenversicherung wird von der »Deutschen Rentenversicherung« verwaltet. Weitere Infos: www.deutsche-rentenversicherung.de oder Infotelefon: 0800 1000 4800
Mo.–Do. 07.30–19.30 Uhr
Fr. 07.30 Uhr–15.30 Uhr.

Jobben an der Uni

Der Job an der Uni unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von einem regulären studentischen Arbeitsverhältnis oder Mini-Job. Zu beachten ist jedoch: Eine Befristung beziehungsweise Verlängerung kommt wesentlich häufiger vor. Durch die Befristung kann der Anspruch auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld entfallen, Studierende sind in den meisten Bundesländern nicht personalrechtlich vertreten. Außerdem ist durch das Wissenschaftszeitver-

tragsgesetz für viele Studierende die Beschäftigungsdauer als studentische Hilfskraft an Hochschulen zeitlich beschränkt. Wenn du wissen willst, warum studentische Beschäftigte an Berliner Hochschulen fast 11 Euro pro Stunde verdienen und für zwei Jahre angestellt werden, woanders aber in die Röhre gucken, informiere dich bei der Initiative für einen Tarifvertrag für studentische Beschäftigte an Hochschulen (Tarifini).

§ Info

www.tarifini.de



Freiberufliche bzw. selbstständige Tätigkeit

»Die Lohnsteuerkarte brauchen wir nicht, schreiben Sie eine Rechnung.« Wenn du dich mit deinem Chef/deiner Chefin auf diese Weise einigst, bist du selbstständig tätig. Dasselbe gilt, wenn du für jede Leistung (Unterrichtsstunde, Text, etc.) ein vertraglich vereinbartes Honorar erhältst oder der Chef/die Chefin dir nur Aufträge vermittelt, für die du selbst kassieren musst (z.B. Fahrradkurier, Stadtführer/in). Du bist dann kein/e Arbeitnehmer/in und hast daher die Möglichkeit, den Ort und die Zeit, in der du die Arbeit verrichten willst, frei zu wählen. Du hast keinen Anspruch auf Folgeaufträge, es steht dir aber auch frei, Aufträge abzulehnen und nach jedem abgeschlossenen Auftrag wieder zu gehen.

Für diese Arbeitsform gibt es verschiedene Bezeichnungen, z.B. Honorarjob oder freie Mitarbeit. Diese Art Beschäftigung hat für Arbeitgeber/innen den Vorteil, dass du viel weniger Rechte ihnen gegenüber hast, als ein/e Beschäftigte/r. Dein Vorteil: Du kriegst deinen Lohn brutto ausgezahlt.

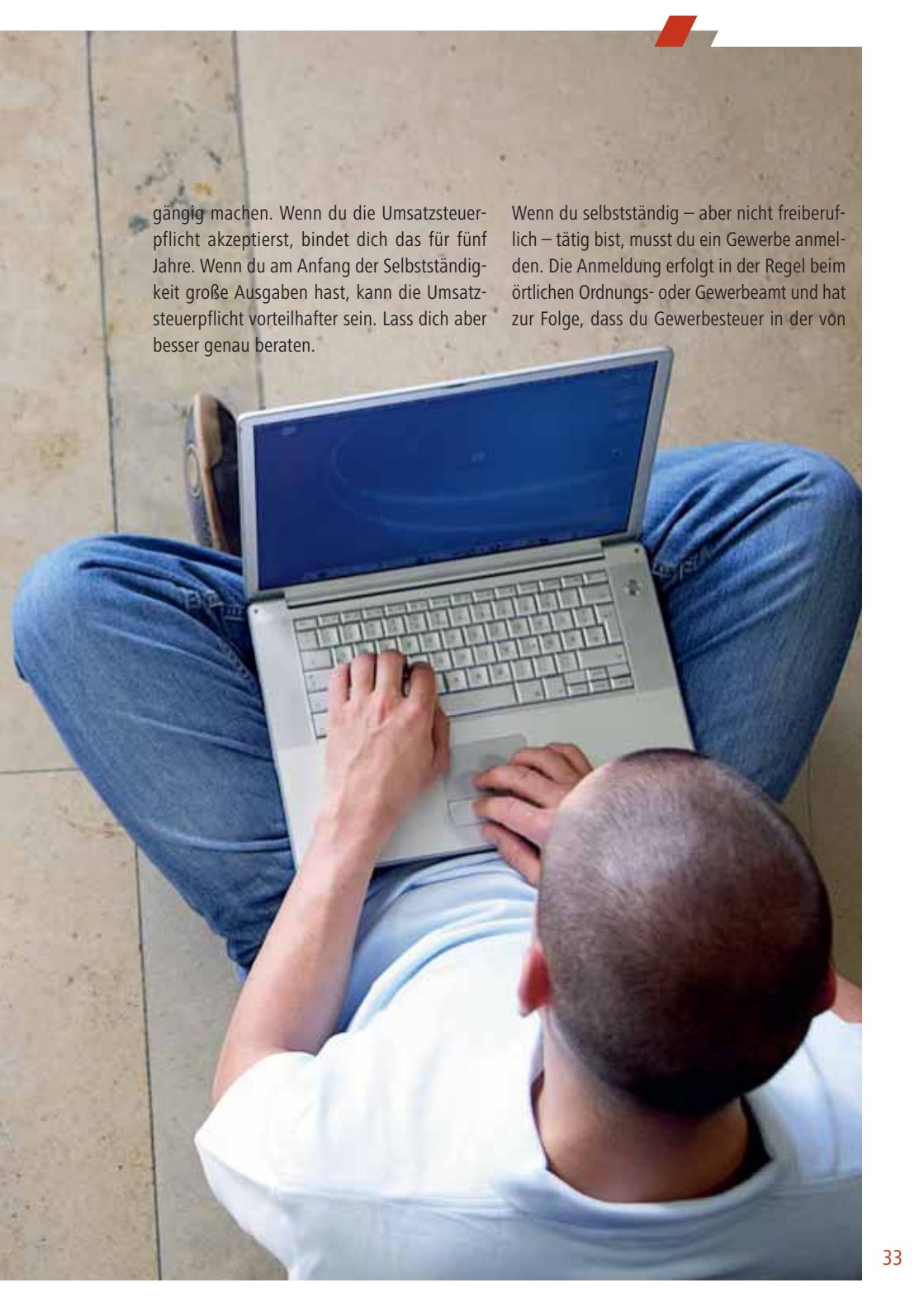
Wer selbstständig arbeitet, hat auch einige Nachteile, die es zu bedenken gibt. Ein/e Selbstständige/r erhält keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, ist bei der Arbeit oder auf dem Arbeitsweg nicht unfallversichert. Urlaub bedeutet Verdienst-Ausfall. Auftraggeber/innen können das Arbeitsverhältnis jederzeit kündigen. Und man muss sich komplett selbst (sozial)versichern, »Arbeitgeber/innen« zahlen nichts dazu.

In der Regel gibt es bei Selbstständigen auch keine Arbeitsverträge. Doch in jedem Fall sollte bei Honorarjobs u.ä. ein Vertrag die wichtigsten Eckpunkte zwischen dir und dem Auftrag-

geber/der Auftraggeberin regeln. Ein schriftlicher Vertrag bietet dir die Sicherheit, deine/n Vertragspartner/in im Zweifelsfall deutlich an eure Abmachungen erinnern zu können, insbesondere wenn es zu Unstimmigkeiten kommt. Damit er wasserdicht ist, solltest du ihn vor Unterzeichnung von kompetenter Seite gegenlesen lassen – z.B. bei einer Gewerkschaft. Ohne Vertrag solltest du zumindest eine detaillierte Auftragsklärung mit exakten Absprachen über Art und Umfang der Leistung, Zeitpunkt der Übergabe und Höhe sowie Zahlungsfristen des Honorars vornehmen.

Als Selbstständige/r musst du dich selbstständig um die Entrichtung deiner Steuern kümmern. Dafür brauchst du eine Steuernummer vom Finanzamt. Die beantragst du mit dem Formular »Anzeige einer Betriebsaufnahme beziehungsweise einer freiberuflichen Tätigkeit«. Dieses Formular wirkt für Laien evtl. schwer verständlich. Lass dir das Formular in der Sprechstunde des Finanzamts erklären, damit dir keine Fehler unterlaufen. Bis Mai musst du für das vorangegangene Jahr eine Einkommensteuererklärung abgeben, sonst schätzt das Finanzamt, wie viele Steuern du zahlen musst. Und das kann teuer werden.

Neben der Einkommensteuer fällt auch Umsatzsteuer an, wenn du im vergangenen Jahr mehr als 17.500 Euro Umsatz hattest und im laufenden Jahr voraussichtlich mehr als 50.000 Euro Umsatz haben wirst. Wenn du vorhersehbar einen geringeren Umsatz haben wirst, kannst du gleich mit der Anmeldung beim Finanzamt die Befreiung von der Umsatzsteuer beantragen. Eine Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht kannst du zwei Jahre lang rück-

A high-angle, top-down photograph of a person sitting on a light-colored tiled floor. The person is wearing blue jeans and a white t-shirt. They are using a silver laptop computer, with their hands on the keyboard and trackpad. The laptop screen is open and displays a dark blue background with a faint circular graphic. The person's head is visible in the lower right foreground, looking towards the laptop. The floor consists of large, light-colored square tiles.

gängig machen. Wenn du die Umsatzsteuerpflicht akzeptierst, bindet dich das für fünf Jahre. Wenn du am Anfang der Selbstständigkeit große Ausgaben hast, kann die Umsatzsteuerpflicht vorteilhafter sein. Lass dich aber besser genau beraten.

Wenn du selbstständig – aber nicht freiberuflich – tätig bist, musst du ein Gewerbe anmelden. Die Anmeldung erfolgt in der Regel beim örtlichen Ordnungs- oder Gewerbeamt und hat zur Folge, dass du Gewerbesteuer in der von

der Kommune festgelegten Höhe entrichten musst. Sie fällt aber erst an, wenn du mit deinem Gewerbe einen Gewinn machst, der einen Freibetrag von 25.000 Euro übersteigt. Von deiner Anmeldung wird neben dem Finanzamt auch die Industrie- und Handelskammer (IHK) bzw. die Handwerkskammer informiert, du bist jetzt zwangsläufig Mitglied der IHK/HWK.

Freiberufler/innen sind dagegen von der Gewerbesteuer und der Mitgliedschaft in der Kammer befreit. Die Definition freiberuflicher Tätigkeit findet sich im §18 des Einkommensteuergesetzes. Danach gehören zur freiberuflichen Tätigkeit u.a. die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbstständige Berufstätigkeit der Journalist/innen, Bildberichterstatler/innen, Dolmetscher/innen, Übersetzer/innen und ähnlicher Berufe.

Die Grenze zwischen Gewerbetreibenden und Freiberufler/innen ist nicht leicht zu erkennen. Ein Beispiel: Ein Screendesigner ist Freiberufler, eine Onlineprogrammiererin jedoch nicht. Der

§ Info

Ratgeber zu Existenzgründung findest du in der Literaturliste oder beim Bundeswirtschaftsministerium: www.bmwi.de

Unterstützung bei der Existenzgründung, darunter auch Seminare zu Buchführung, PR, Marketing und Kundenakquise, wird z.B. von den Hochschulteams der Arbeitsämter oder der IHK gegeben.

eine arbeitet künstlerisch, die andere nicht. Wenn du dir nicht sicher bist, wie deine Tätigkeit eingeschätzt wird, frage beim Finanzamt oder Ordnungsamt nach.

Wer selbstständig tätig ist, ist nicht sozialversicherungspflichtig. Es entsteht aber auch kein Anspruch aus den Sozialversicherungszweigen. So musst du dich selbst krankenversichern, wenn nicht die Voraussetzungen für eine Familienversicherung (Einkommengrenze 350 Euro/Monat) oder die studentische Krankenversicherung (Wochenarbeitszeitgrenze 20 Stunden) vorliegen (s. Seite 18 f.). Viele Freiberufler/innen sind allerdings rentenversicherungspflichtig, zum Beispiel Erzieher/innen, Pfleger/innen oder Publizist/innen – aber auch, wer im Wesentlichen nur für eine/n Auftraggeber/in tätig ist. Wenn du in einer solchen Tätigkeit höchstens 400 Euro im Monat verdienst, ist sie rentenversicherungsfrei, du kannst dich aber freiwillig rentenversichern. Die Regeln für Mini-Jobs (s. Seite 28) gelten entsprechend.

Verdienst du mehr als 400 Euro monatlich, musst du dich bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) melden. Es fällt in der Regel der





volle Rentenversicherungsbetrag von 19,9 Prozent des Einkommens an. Deshalb ist es sinnvoll, zu deinem Honorar zusätzlich zehn Prozent Beteiligung an der Rentenversicherung auszuhandeln (vergleichbar mit der Regelung für ordentliche Arbeitnehmer/innen). Wer sein Einkommen nicht offen legt, erhält von der DRV eine Pauschalforderung von gut 400 Euro, auch bis zu vier Jahren rückwirkend. Dafür schreibt die DRV sogar flächendeckend Bildungsträger an, um nach den Adressen ihrer Honorarkräfte zu fragen.

Künstler/innen und Publizist/innen bekommen normalerweise die Unterstützung der staatlichen Künstlersozialkasse, kurz KSK. Allerdings ist die Mitgliedschaft in der KSK für Studierende nicht möglich.

Wenn du eine Arbeit angeboten bekommst, für die Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer und Ort der Tätigkeit von dem Auftraggeber/der Auftraggeberin bestimmt werden, handelt es sich um eine klassische Tätigkeit als Arbeitnehmer/in. In diesem Fall solltest du um einen Arbeitsvertrag bitten.

Vorsicht vor Schwarzarbeit

Sollte dein/e Arbeitgeber/in dir anbieten, du könntest »ohne Karte« arbeiten und dein Geld bar ohne Beleg bekommen, handelt es sich wohl um Schwarzarbeit. Schwarzarbeit ist in Deutschland verboten und als Steuer- und Sozialversicherungsbetrag auch strafbar. Schwarzarbeit ist scheinbar lukrativ, weil es keine Abzüge gibt. Doch wenn dir Arbeitgeber/innen Schwarzarbeit anbieten, sind sie in der Regel diejenigen, die Geld sparen wollen. Für dich kann Schwarzarbeit unangenehme Folgen haben: Du verzichtest auf eine Menge Arbeitnehmerrechte. Es ist z.B. äußerst schwierig, ausbleibenden Lohn einzuklagen oder bezahlten Urlaub durchzusetzen. Und wenn du entdeckt wirst, winken nicht nur saftige Geldstrafen, sondern auch für vier Jahre rückwirkend Nachforderungen der Sozialversicherungsträger.

§ Info

Für Selbstständige in den Medienberufen bietet die Gewerkschaft ver.di das Beratungsangebot Mediafon: 018 05 - 75 44 44 (Mo.–Fr. 10–16 Uhr).

Mehr unter: www.mediafon.net

Hier findest du auch vielfältige Seminarangebote für Freiberufler/innen.

Arbeit weg – Recht auf Sozialleistungen?

Arbeitslose Studierende haben keinen Anspruch auf Leistungen vom Arbeitsamt, weil sie weder in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben noch dem Arbeitsmarkt voll zur Verfügung stehen. Doch unter bestimmten Voraussetzungen können Studierende andere Sozialleistungen erhalten.

§ Info

Die Sozialberatungsangebote der Studentenwerke unter: www.studentenwerke.de

GEZ-Gebührenbefreiung

Alle, die ein Radio, einen Fernseher oder einen internetfähigen PC besitzen, müssen Rundfunkgebühren bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) bezahlen. Hierfür musst du dich selbst anmelden. Angemeldet werden müssen alle Geräte in einem Haushalt. In einer WG oder Lebensgemeinschaft muss nur eine/r die Geräte des Haushaltes anmelden, die Gebühren könnt ihr euch dann teilen.

Eine Befreiung von den Gebühren ist nur noch für Empfänger/innen von BAföG möglich, die nicht bei ihren Eltern leben. Die Befreiung muss direkt bei der GEZ beantragt werden. Sie wird frühestens für den Monat gewährt, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der GEZ eingegangen ist. Dem Befreiungsantrag muss der aktuelle BAföG-Bescheid in beglaubigter Kopie beigelegt werden. Die GEZ-Befreiung muss regelmäßig erneuert werden. Die Gültigkeit der Befreiung steht auf dem Bewilligungsbescheid. Die Befreiung von den GEZ-

Gebühren (17,98 Euro/Monat für Radio und Fernsehen) ist für Studierende, die kein BAföG erhalten, nahezu unmöglich. Mit dem BAföG-Bescheid kann bei der Telekom (im T-Punkt oder bei der örtlichen Telekom-Niederlassung) auch der Telekom-Sozialtarif (monatliche Guthschrift von 6,94 Euro Gesprächskosten) beantragt werden.

§ Info


Die Homepage der GEZ: www.gez.de
Die Anmeldung kann mittlerweile online erledigt werden, PDF-Download bei: www.gez.de und dann faxen. Formulare gibt es aber auch bei Banken, Sparkassen und der Post.

Zum Telekom-Sozialtarif gibt's Infos und einen Link unter: www.studis-online.de/StudInfo/gez_soz.php

Wohngeld

Studierende, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) dem Grunde nach keinen Anspruch auf Unterhalt vom Staat oder von ihren Eltern haben (z.B. nach Überschreiten der Förderhöchstdauer, bei fehlenden Leistungsnachweisen, wiederholtem Nichtbestehen oder mehrmaligem Fachwechsel), können aber Wohngeld beantragen.

Wohngeld beantragst du beim Sozialamt oder bei der Wohngeldstelle deiner Gemeinde. Wie auch das BAföG wird das Wohngeld erst ab dem Monat der Antragstellung gewährt. Es empfiehlt sich also, den Antrag nicht auf die lange Bank zu schieben. Die zahlreichen Nachteile zum Antrag können auch nachgereicht



werden. Wenn die Wohngeldstelle sie einfordert, solltest du sie schnell abgeben, sonst verlierst du den Anspruch wegen fehlender Mitwirkung. In jedem Fall jedoch benötigst du einen Bescheid des BAföG-Amtes, dass du kein BAföG (mehr) erhältst.

§ Info

Infos zum Wohngeld findest du auf den Seiten des Bauministeriums:
www.bmvbs.de/DE/BauenUndWohnen/Wohnraumfoerderung/Wohngeld/wohngeld_node oder unter:
www.studentenwerk-oldenburg.de/soziales/woge0.html

Alleinerziehende Studierende, die Mehrbedarf nach den Regelungen des ALG II beziehen (siehe S. 38 f.), können trotzdem auch Anspruch auf Wohngeld haben. Grundsätzlich erhalten zwar Empfänger/innen von ALG II, Sozialgeld oder -hilfe kein Wohngeld, da in diesen Sozialleistungen – wie auch im BAföG – bereits ein Mietzuschuss enthalten ist. Der Bezug von Mehrbedarf schließt den Bezug von Wohngeld aber nicht aus.

Hartz IV und Studierende

Die Hartz IV-Reform (Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zum Arbeitslosengeld II, ALG II) hat auch für Studierende einige Auswirkungen. Sozialhilfe wird vom Sozialamt nur noch an Personen gezahlt, die nicht arbeitsfähig sind. ALG II erhalten arbeitsfähige Personen. Anlaufstelle ist hier das Arbeitsamt oder eine gemeinsame Arbeitsgemeinschaft von Arbeitsamt und Kommune (ARGE).

Vorab: Studierende sind eigentlich nicht be-

rechtigt, Leistungen des ALG II zu beziehen, da sie aufgrund ihres Studiums dem Arbeitsmarkt nicht vollständig zur Verfügung stehen. Wer kein BAföG und zu wenig Geld – beispielsweise von den Eltern – bekommt und aus bestimmten Gründen nicht arbeiten kann, dem bleiben nur die vorübergehende Exmatrikulation und der Gang zum Arbeitsamt. Wenn die Notlage akut ist, zum Beispiel wegen einer Krankheit, ist eine Exmatrikulation auch mitten im Semester möglich. Allerdings bieten einige Studentenwerke für Studierende in sozialen Notlagen neben einer Sozialberatung auch unkonventionelle Unterstützung. Das ist von Ort zu Ort verschieden. Erkundige dich bei dem für deine Hochschule zuständigen Studentenwerk. Es gibt aber Ausnahmen, in denen auch Studierende ALG II-Leistungen erhalten können.

§ Info

Allgemeiner Sozialhilfe-Ratgeber:
www.sozialhilfe-online.de



Bezug von ALG II und Sozialgeld für Studierende und Angehörige

Einen Anspruch auf ALG II für Studierende gibt es nur in folgenden Fällen:

- wenn du dich vom Studium hast beurlauben lassen (Urlaubssemester) und dich auch tatsächlich nicht mehr mit dem Studium befasst
- bei bestehender Schwangerschaft
- wenn das BAföG wegen einer Krankheit, die länger als drei Monate andauert, nicht weiter gezahlt wird.
- wenn du mit ALG II- oder Sozialgeldempfän-

ger/innen (z.B. den eigenen Eltern oder Kindern) in einem Haushalt wohnst (sog. Mischhaushalt), kannst du zumindest einen ALG II-Mietzuschuss erhalten, selbst wenn du BAföG erhältst.

In besonderen Härtefällen (bei chronischen Erkrankungen und für Studierende mit Behinderungen) kann Arbeitslosengeld II zudem als Darlehen gewährt werden.

Für alleinerziehende Studierende gibt es neben den oben beschriebenen Möglichkeiten noch einen Finanzausschuss bei sogenannten Mehrbedarfen. Ebenso bestehen Ansprüche auf Mehrbedarfe anlässlich einer Schwangerschaft, für medizinisch bedingte kostenaufwändige Ernährung oder wegen behinderungsbedingter Mehrkosten. Diese Mehrbedarfe müssen nachgewiesen werden und dürfen nicht im Zusammenhang mit der Ausbildung stehen.

Für Kinder von Studierenden gibt es – je nach Alter – die Möglichkeit des Bezugs von Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II:

- Kinder von Studierenden bis 15 Jahre haben einen Anspruch auf Sozialgeld.
- Kinder von Studierenden, die älter als 15 Jahre sind, haben einen eigenen Anspruch auf ALG II.

In all diesen beschriebenen Fällen gilt jedoch: Es kommt auf den Einzelfall an. Hier hilft vor Antragsstellung eine Beratung, z.B. durch eine Beratungsstelle der Gewerkschaften.

§ Info

Hilfen für beurlaubte Studierende:
§ 7 Abs. 5 SGB II

Bewilligung von Mehrbedarfen:
§ 21 SGB II

www.erwerbslos.de

www.tacheles-sozialhilfe.de

[www.studentenwerk-oldenburg.de/
soziales/alg2_0.html](http://www.studentenwerk-oldenburg.de/soziales/alg2_0.html)

Kinderzuschlag für Studierende mit Kind

Neben dem Anspruch auf Kindergeld für die eigenen Kinder haben Studierende, die eigene Kinder erziehen, auch Anspruch auf den Kinderzuschlag, der Kinder vor der Sozialhilfe bewahren soll. Kinderzuschlag wird für die Dauer von bis zu 36 Monaten in Höhe von bis zu 140 Euro pro Monat gezahlt. Voraussetzung ist, dass das Einkommen der Eltern zwar ausreicht, um den eigenen Lebensunterhalt zu decken, nicht aber für den Lebensunterhalt der Kinder. Er wird bei der Familienkasse des Arbeitsamtes beantragt.

§ Info

Mehr zum Thema Studium und Schwangerschaft sowie Studium und Kind auf unserer Homepage: www.students-at-work.de/baby

Mehr zum Kinderzuschlag unter:
[http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/
Kategorien/Service/themen-lotse,did=
29178.html](http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/Service/themen-lotse,did=29178.html)

Praktika

Praktika sind gängiger Bestandteil der akademischen Ausbildung, in einigen Studiengängen sogar verpflichtend und damit eine Voraussetzung, um zum Abschluss zugelassen zu werden. Als Praktikum versteht man eine Tätigkeit in einem Betrieb, die inhaltlich zu der eigenen Studienrichtung passt und auf die bisherigen Studieninhalte aufbaut.

Streng genommen sollte ein Praktikum ausschließlich dem beruflichen Fortkommen des Praktikanten/der Praktikantin dienen. Eine mögliche Definition ist: Der praktikumgebende Betrieb ermöglicht einen Einblick in die notwendigen Tätigkeiten des beruflichen Alltags, stellt hierfür Material zur Verfügung, erklärt seine Arbeit und gibt Anleitungen zum fundierten Kennenlernen des Arbeitsgebietes.

§ Info

Informationen zum Praktikum im Ingenieurstudium findest du in der aktuellen Broschüre der IG Metall: <http://hib-braunschweig.de/Downloads.3.0.html>

§ Info

Ausführliche Infos zum Thema Praktikum findest du in unserer separaten Broschüre »Praktika« und unter:
www.students-at-work.de/praktikum

Die Realität sieht meist anders aus: Kopieren, Kaffeekochen und das tage- bzw. wochenlange Erledigen von einfachen, aber notwendigen Tätigkeiten entsprechen eher einer regulären Beschäftigung als Aushilfskraft. Das kann für dich aber bedeuten, dass du Anspruch auf eine Vergütung gemäß deiner Beschäftigung hast.

Auch das Praktikumszeugnis gehört natürlich unverzichtbar dazu. Du hast ein Recht auf ein solches Zeugnis, das zudem aussagekräftig sein muss. Darüber, welche Rechte ein/e Praktikant/in zusätzlich hat, z.B. auf Urlaub, Pausen oder einen Praktikumsvertrag, gibt es unterschiedliche juristische Auffassungen.



Sind Praktika in der Studienordnung vorgeschrieben und absolvierst du sie, während du immatrikuliert bist, ist es für die Sozialversicherung nicht relevant, ob du eine Vergütung erhältst. Egal, wie hoch das Praktikumsentgelt ist, es bleibt sozialversicherungsfrei. Allerdings kann die erhaltene Vergütung für die Kindergeldkasse, das BAföG-Amt oder bei der Einkommensteuer relevant sein.

Bei diesen Praktika ist nicht immer klar, welche arbeitsrechtlichen Regelungen gelten. So kann ein Urlaub während des Praktikums im Widerspruch zu den in der Praktikumsordnung der Hochschule vorgeschriebenen Praktikumsstagen stehen, Fehltag wegen Krankheit müssen evtl. sogar nachgeholt werden. Zumindest ist aber unstrittig, dass die Bestimmungen zu Arbeitsschutz und Arbeitszeiten, die für alle Beschäftigten im Praktikumsbetrieb gelten, auch die Praktikant/innen einschließen.

Ist ein Praktikum nicht in der Studienordnung vorgeschrieben oder geht über die in der Studienordnung vorgeschriebene Zeit hinaus, ist es sozialversicherungs- und steuerrechtlich ein ganz normaler Nebenjob. Es gelten also die Regeln des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses (s. Seite 28 ff.), auch die arbeitsrechtlichen Mindestansprüche (s. Seite 20 ff.). In einem solchen Fall ist es sinnvoll, dass ein Arbeitsvertrag aufgesetzt wird, auch wenn deine Motivation die Praxiserfahrung und nicht das Geldverdienen ist.

Manche Arbeitgeber/innen missbrauchen den Begriff »Praktikum«, um für ein reguläres, befristetes Beschäftigungsverhältnis Studierende als günstige Arbeitskräfte zu werben. Kläre daher vor Antritt eines Praktikums, was dein Aufgabengebiet sein wird.

Wirst du vollständig in den täglichen Arbeitsalltag eingebunden, solltest du auf jeden Fall eine angemessene Vergütung aushandeln.



Praktika vor oder nach dem Studium

Oder kennst du einen plausiblen Grund, warum man einem fremden Betrieb indirekt Geld schenken sollte?

Nehmen wir mal an, ein Student arbeitet drei Monate in einer bekannten Firma, um ein Praktikumszeugnis zu erhalten, dessen Briefkopf ihm die Bewerbung um die erste Anstellung erleichtern könnte. Vage vermutet, wird dieser Student Arbeiten übernehmen, die sonst eine Hilfskraft für vielleicht 1.000 Euro im Monat erledigen würde. Demnach kauft sich dieser Student für (Arbeitsleistungen im Wert von) 3.000 Euro ein Praktikumszeugnis mit schönem Briefkopf. Ist das nicht ein bisschen teuer, wenn du bedenkst, dass du ebensolch ein Zeugnis bekommst, wenn du in dem Betrieb dieselbe Zeit ordentlich – gegen Bezahlung – beschäftigt warst?

Vor und nach dem Studium bist du kein immatrikulierter Student bzw. keine Studentin, daher gelten hier andere Regeln: Wer ein Praktikum in dieser Zeit absolvieren möchte, ist voll steuer- und versicherungspflichtig – egal, ob es zwingend für die Bewerbung um einen Studienplatz notwendig ist oder ob du dir bessere Chancen für deinen Berufseinstieg ausrechnest. Selbst wenn du ein unentgeltliches Praktikum absolvierst, muss dein Arbeitgeber bzw. deine Arbeitgeberin den Mindestanteil an Sozialversicherungen zahlen.



Unterstützung durch uns

Das Verhältnis von Arbeitgeber/innen und Arbeitnehmer/innen sollte ein fairer Austausch von Geld und Leistung sein. Oft ist es das nicht. Dann ist es der Job der Gewerkschaften, dafür einzutreten, dass es das wird.

Viele Studierende wechseln bei miesen Arbeitsbedingungen einfach den Job oder lassen sich enorm viel gefallen, um ein gutes Praktikumszeugnis zu bekommen. Gerade für die schwarzen Schafe unter den Arbeitgeber/innen ist das sehr bequem. Wenn du schlechte Arbeitsbedingungen in einem Job vorfindest, ist es auf jeden Fall sinnvoll, dagegen vorzugehen. Warum sollte sich jemand auf deine Kosten bereichern? Warum sollte er bzw. sie das unbehelligt noch weitere Monate und Jahre mit weiteren Studierenden machen können?

Für dich haben die Mitgliedsgewerkschaften deshalb gemeinsam mit ihrem Dachverband, dem DGB, das Internetberatungsportal www.students-at-work.de geschaffen. Diese Website ist speziell auf die Bedürfnisse der erwerbstätigen Studierenden zugeschnitten. Du



findest neben zahlreichen Informationen Hinweise auf spezielle Beratungsangebote direkt an den Hochschulen oder kannst eine arbeitsrechtliche Frage in unserem Forum stellen. Falls nötig, vermitteln wir dir kompetente Ansprechpartner/innen in deiner Umgebung.

Die Mitgliedschaft in Gewerkschaften bietet Studierenden eine ganze Reihe von Vorteilen, darunter kompetente und ausführliche kostenlose arbeitsrechtliche Beratung und Arbeitsrechtsschutz im Streitfall. Hier zum Beispiel können wir helfen:

- Du erhältst einen Arbeitsvertrag, bei dem du das Kleingedruckte nicht verstehst.
- Die Abzüge von deinem Bruttolohn erscheinen dir ungewöhnlich hoch. Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin meint aber, dass die Abgaben korrekt berechnet seien.
- Statt, wie vereinbart, ein Praktikum zu absolvieren, in dem du viel lernst, sitzt du die ganze Zeit am Telefon. Einerseits möchtest



du diese Hilfstätigkeiten nicht mehr machen, andererseits möchtest du es dir aber nicht mit dem Betrieb verscherzen.

- In deinem Betrieb gibt es ganz miese Arbeitsbedingungen: unbezahlte Überstunden, keine Pausen, Kündigung, wenn man mal nicht genug Umsatz macht, fragwürdiger Gesundheitsschutz etc. Du willst da sofort weg – aber nicht, ohne vorher das Geld für deine Überstunden eingefordert und dem Chef/der Chefin deutlich gezeigt zu haben, dass er/sie es so nicht weiter treiben darf.
- Du hast dein Studium beendet und verhandelst gerade um den ersten langfristigen Arbeitsvertrag. Hier gibt es nun Formulierungen, die du nicht verstehst, wie z.B. einen »AT-Vertrag«.

Im Gespräch mit einem Gewerkschaftssekretär/einer Gewerkschaftssekretärin werden solche Fragen beantwortet. Er/sie hilft dir auch, Strategien zu finden, wie du deine Interessen durchsetzt, ohne auf den Job oder ein gutes Zeugnis verzichten zu müssen.

Darüber hinaus bietet die Gewerkschaft allen Mitgliedern ein großes Bildungsangebot. Die Themen reichen von »Virtueller Kommunikation« oder »Betriebswirtschaftslehre« über Seminare zu »Antirassismus« oder »Globalisierung« bis hin zu internationalen Veranstaltungen.

Beschäftigte, Auszubildende und Studierende sind in den DGB-Gewerkschaften nach Fachbereichen organisiert. Studierende und Auszubildende genießen vergünstigte Beiträge (ab 2,05 Euro/Monat) und erhalten dafür bei allen Gewerkschaften die vollen Leistungen, in jedem Fall vollen Rechtsschutz im Arbeits- und Sozialrecht. Darüber hinaus gibt es bei einigen Gewerkschaften noch unterschiedliche Zusatzleistungen wie Diensthauptpflicht- oder Freizeitunfallversicherung.



Gewerkschaften an der Hochschule

Angebote der DGB-Gewerkschaften



Der DGB und seine Mitgliedsgewerkschaften organisieren Studierende und machen eine Vielzahl von Beratungs-, Bildungs- und Informationsangeboten. Die DGB-Gewerkschaften eröffnen dir viele Möglichkeiten, Studierendeninteressen innerhalb und außerhalb der Gewerkschaften zu vertreten. Der Mitgliedsbeitrag ist reduziert und beinhaltet viele gewerkschaftliche Extras. Informiere dich bei deiner Gewerkschaft!

Campus Offices und HiBs beraten an mehr als 50 Hochschulstandorten erwerbstätige Studierende und informieren Hochschulabsolvent/innen an der Schnittstelle zwischen Studium und Beruf. Unsere Karte zeigt dir, in welchen Städten ein solches Beratungsbüro nahe der Hochschule besteht. Genauere Infos findest du unter www.dgb-jugend.de/studium/hib.

Aber auch außerhalb dieser Büros sind die Gewerkschaften an den Hochschulen aktiv: Die gewerkschaftlichen Kooperationsstellen tragen Themen der Arbeitswelt in die Wissenschaft und organisieren den Dialog zwischen Hochschulen und Gewerkschaften.

Die Hans-Böckler-Stiftung (HBS) fördert Studierende und unterstützt Forschungsvorhaben an Hochschulen.

Gewerkschaftliche Studierendengruppen und die Stipendiat/innengruppen der HBS ermöglichen dir gewerkschaftspolitisches Engagement auch an den Hochschulen; Betriebs- und Personalräte an Forschungseinrichtungen und Hochschulen vertreten die Interessen der dort Beschäftigten.

Unser Leitbild ist eine demokratische und soziale Hochschule. Wir setzen uns deshalb für die soziale Öffnung der Hochschulen und gegen Studiengebühren, für mehr Durchlässigkeit für beruflich Qualifizierte, eine Studienreform zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium, neue Formen der Partizipation aller am Wissenschaftsprozess Beteiligten, eine sozial gerechte Studienfinanzierung und die Eigenständigkeit und gesellschaftliche Verantwortung von Forschung und Lehre in Bund und Ländern ein.

Kostenlose Beratung vor Ort



[www.dgb-jugend.de/
studium/hib](http://www.dgb-jugend.de/studium/hib)

Literatur

Unsere Publikationen

Stimmt so (students at work 2010)

Tipps für Studierende, Schüler/innen und Nebenbeschäftigte, die in Restaurants, Kneipen oder Hotels jobben

Praktikum (students at work, 2010)

Tipps rund ums Praktikum – Rechte und Pflichten von Praktikant/innen, Unterschiede Pflichtpraktika/freiwillige Praktika, Tipps gegen Praktikumsnepp

Beide Broschüren können unter www.dgb-jugend.de/broschueren heruntergeladen und bestellt werden.

Ausgelernt – und nun? Studieren! (students at work 2010)

Tipps und Infos zum Studieneinstieg nach abgeschlossener Berufsausbildung

Weitere interessante Broschüren rund ums Studium findest du unter: www.dgb-jugend.de/studium/mehr_infos/publikationen

Weitere Publikationen

Stichwort: Gesetzestexte

»Beck-Texte« heißen die weißen Taschenbücher mit den verschiedenen deutschen Gesetzestexten vom Deutschen Taschenbuchverlag (dtv). In diesen Taschenbüchern sind meist mehrere inhaltlich zusammenpassende Gesetze im Wortlaut abgedruckt. Sie sind preiswert, aber du solltest darauf achten, die aktuellste Ausgabe zu kaufen. Wer lieber am PC liest, findet das aktuell geltende Bundesrecht unter www.gesetze-im-internet.de/

Stichwort: Steuern

Franz Konz: Das Arbeitsbuch zur Steuererklärung 2010/2011, Droemer/Knaur 2010

Preis: 8,99 Euro

Gründlich, verständlich und Zeile für Zeile stellt der Autor die Steuerformulare vor, erklärt die Anforderungen und zeigt die Möglichkeiten der Steuerersparnisse auf. Der kleine Konz ist ein Klassiker. Er verbindet interessante Informationen mit vielen praktischen Beispielen.